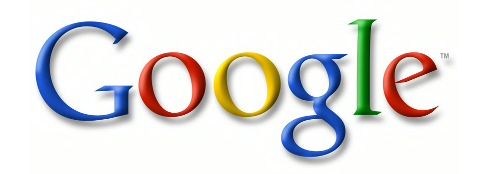
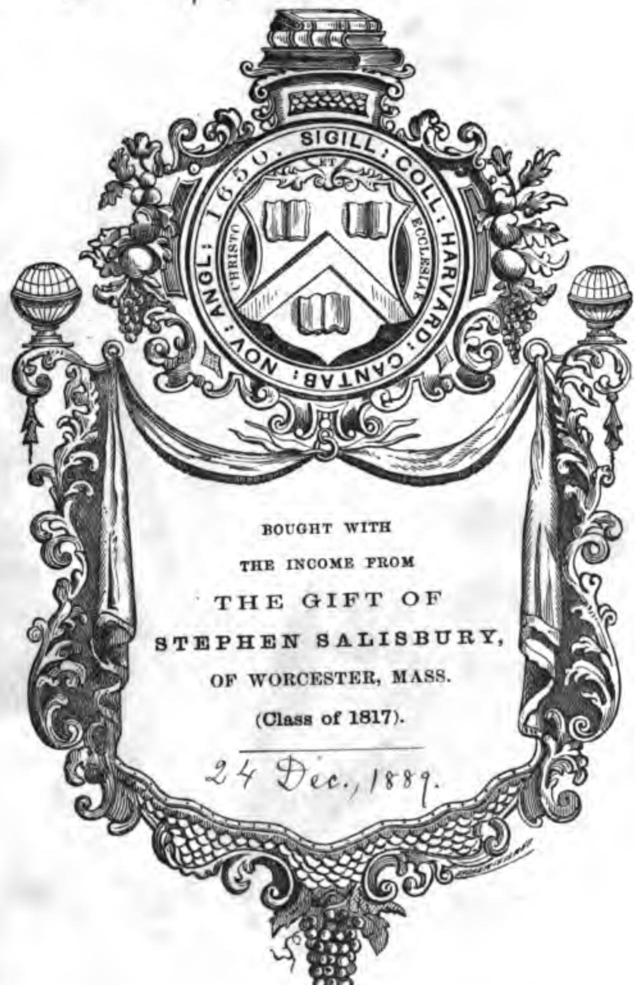



HARVARD
COLLEGE
LIBRARY.


SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO
ET
ECCLESIAE



Zur Kritik und Erklärung
der
Briefe Ciceros an Atticus.

Einladungsschrift

zu den Schlufsfeierlichkeiten des Jahres 1878/79

an der

Königlichen Studienanstalt zu Nürnberg

von

Friedrich Schmidt,
k. Studienlehrer.

NÜRNBERG.
Druck von Fr. Campe & Sohn.
1879.

Der kritische Apparat.

Noch bis zu den letzten Jahrzehenten galten den Herausgebern der Briefe Ciceros an Atticus als Hauptgrundlagen des Textes des Bosius Crusellinus (X) und Decurtatus (Y), der von Bosius und Lambin citirte Codex Tornesianus, die Ausgabe Cratanders, und an letzter Stelle der Codex Mediceus. Orelli-Baiter: Historia critica epistolarum ad Atticum, pag. 53: *Quodsi jam de auctoritate et praestantia Codicum adhuc notorum sine ulla cupiditate judicare volumus, id ultro fateamur necesse est, in Epistolis ad Atticum primas deferendas esse Decurtato Bosii, secundas collationi Crusellinianae, tertias codici Tornaesiano Lambini ac Bosii.* Wesenberg räumt in seiner Ausgabe (1873) dem Tornesianus die erste, der Ausgabe Cratanders die zweite Stelle ein. Es hätte allerdings längst auffallen sollen, dafs von den so gerühmten Codices des Bosius. dem Crusellinus und Decurtatus, keine Spur mehr zu finden ist. Aber selbst Orelli, der gelegentlich einer Recension der Ausgabe von Bentivoglio (Jahrbücher für Philologie und Pädagogik 2. B. p. 232) sich dahin geäufsert hatte, dafs die besseren Lesarten, welche der Tornesianus und Crusellinus des Bosius bieten, blofs eine Frucht der Conjecturalkritik des gelehrten Abschreibers wären, kam nicht dazu, an der Existenz dieser Codices überhaupt zu zweifeln. In den bürgerlichen Unruhen des 16. Jahrhunderts, nahm man an, seien eben diese Codices verschwunden; vielleicht lägen sie noch staubbedeckt in dem Winkel irgend einer Bibliothek. Da fand Mommsen bei Vergleichung des Pariser Codex 8538 A in diesem Manuscripte eigenhändige Bemerkungen des Bosius zu den 7 letzten Büchern der Briefe an Atticus. Diese Bemerkungen waren nicht dieselben, die Bosius später in seiner Ausgabe veröffentlichte; er führt hier öfters ganz andre Lesarten des Decurtatus und Crusellinus an als in seiner Ausgabe, kommt an der Hand dieser Lesarten auch zu andern Conjecturen als den in seiner Ausgabe aufgestellten, und, was das Wunderbarste an der Sache ist, in allen

Fällen, sowohl bei den in seiner Ausgabe, als auch bei den im Pariser Codex beigeschriebenen Conjecturen, wird er aufs trefflichste von den jeweilig angeführten Lesarten der nämlichen Codices unterstützt. Seine Conjecturen stehen in der Regel in der Mitte zwischen der Lesart des Crusellinus und der des Decurtatus. Bei der Verabfassung der im Pariser Codex enthaltenen Bemerkungen ist er, wenn ihm die Erklärung einer auf Grund angeführter Lesarten aufgestellten Conjectur nicht recht gelingen will, sogar so glücklich, sofort andre Lesarten in den nämlichen Codices zu finden. Mit kühnem Federstrich durchstreicht er Lesart und Conjectur und fügt beides verändert an. Es kann nach dem, was Haupt im Lectionscatalog der Berliner Universität (Ostern 1855) veröffentlicht hat, keinem Zweifel unterliegen, dafs er zu verschiedenen Zeiten, ja sogar auch zur nämlichen Stunde, ganz verschiedene Lesarten in den nämlichen Handschriften vorfand, wie er sie gerade finden wollte und zur Begründung seiner willkührlichen Conjecturen bedurfte; dafs weder diese noch jene Lesarten einem Codex entnommen sind; dafs er ebensowenig wie jemand vor oder nach ihm einen Codex Crusellinus oder Decurtatus besessen hat, sondern dafs alle daraus angeführten Lesarten fingirt sind, ebenso erdichtet, wie das, was er über die wunderbaren Schicksale seines Decurtatus zu erzählen weifs.

Auch in seiner Ausgabe weist Detlefsen (Neue Jahrbücher, 3. Supplementband) so viele Widersprüche nach, dafs man dieselben eben nur einem auf fingirte Grundlagen bauenden Kritiker oder vielmehr einem unverschämten Betrüger zutrauen kann. Es soll hier nur einer angeführt werden. Zu XI, 6, 2 bemerkt er: *Nihil hic me juverunt Scidae (Codex decurtatus), in quibus non modo maxima pars hujus epistolae deerat, sed etiam tres proxime antecedentes;* trotzdem ist zu XI, 5, 3, also zu dem zunächst vorangehenden Briefe, in der nämlichen Ausgabe zu lesen: *Sed illud: „scriptis litteris“ abest a Decurtato.* Hier hat sich der Lügner in seiner eignen Falle gefangen! So sind wir also wohl um zwei Codices ärmer, aber um eine nützliche Erfahrung reicher geworden.

Der Codex Tornesianus, der ebenfalls nicht mehr vorhanden ist, wird nicht blofs von Bosius, sondern auch von Lambin citirt. Damit ist indessen keineswegs erwiesen, dafs Lambin selbst den Codex in Händen gehabt habe, was wohl als vollgiltiger Beweis für

die Existenz dieses Codex erachtet werden müfste. Lambin kann die Citate ebenso gut dem Bosius verdanken. Es ist ja möglich, dafs Bosius ihm zu seiner Ausgabe angebliche Varianten aus diesem Codex mitgetheilt habe, dafs aber auch dieser Codex eine Fiction des Bosius ist, dafs dieser nicht blofs die Gelehrten nach ihm, sondern auch seine Zeitgenossen getäuscht hat. Aber auch zugegeben, dafs der Codex Tornesianus wirklich existirt hat — es ist ja sicher, dafs aufser dem Mediceus noch eine andere Ueberlieferung vorhanden war, — so sind doch auch die Citate Lambins nicht so zuverlässig, dafs wir sie als Grundlage der Texteskritik gebrauchen dürften. Er widerspricht sich in seinen Citaten fast ebenso oft als Bosius. So gibt er z. B. zu I, 17, 4 in der ersten und zweiten Ausgabe an: „*Optimorum saepe hominum;*" *sic habent omnes libri manuscripti, et tamen quidam legi volunt:* „*saepe virorum;*" aber in der dritten Ausgabe: „*Optimorum saepe virorum;*" *sic habent omnes libri manuscripti.* Dergleichen Widersprüche weist Detlefsen a. a. O. noch 18 nach. Wenn es auch gewagt erscheinen möchte zu billigen, was derselbe ferner über Lambin sagt: „Es scheint danach Grund genug vorzuliegen, wenn man den Bosius wegen ähnlicher Widersprüche für einen Fälscher erklärt, denselben Vorwurf auch dem Lambin zu machen," so wird doch so viel feststehen, dafs auch Lambins Citate nicht als Grundlage des Textes gelten können. Die Gelehrten dieser Zeit scheinen nichts anstöfsiges darin gefunden zu haben ihre eignen Vermuthungen als handschriftliche Lesarten auszugeben, um ihnen desto mehr Autorität zu verschaffen. Wenn Turnebus Advers. XXIII, c. 28 zu XVI, 6, 2 bemerkt: *Quod subjiciam, testor in antiquis libris me invenisse nullo apice mutato:* „*periculumne? ad id nunc,*" so mufs uns die Wahrheit seiner Behauptung schon durch die nachdrückliche Versicherung zweifelhaft werden, gerade so wie wenn sich jemand vertheidigt, ohne angeschuldigt zu sein. Auch mufs ihm das Verfahren andrer Gelehrten bekannt gewesen sein, eigne Conjecturen als handschriftliche Lesarten auszugeben, weil er für seine Person sich dagegen verwahrt.

Nicht günstiger steht es mit Cratanders Ausgabe. Er hat mehrere Codices und aufserdem die vor ihm erschienenen italienischen Ausgaben benützt, ohne indessen im einzelnen seine Quellen zu nennen, und ist in der Auswahl seiner Lesarten vollständig unmethodisch zu Werke gegangen. Man kann nur billigen, was

Bücheler (Rhein. Mus. N. F. XI. Jhrg. p. 525) über ihn sagt. „Eine zweite Reihe von Interpolationen rührt von Cratander her, welcher an vielen Stellen neue Lesarten theils geradezu in den Text aufnahm, theils am Rande vormerkte. Noch Orelli praef. p. LIX legt diesen Varianten grofsen Werth bei, aber bei sorgfältiger Untersuchung jener Stellen wird man finden, dafs diese Lesarten sämmtlich nur Vermuthungen entweder aus den interpolirten Handschriften oder des Herausgebers selbst sind, welche öfters Richtiges oder dem Richtigen Nahestehendes bieten, nicht selten aber auch den Text verfälscht haben.“ Hofmann (Der kritische Apparat zu Ciceros Briefen an Atticus) will wenigstens den Randnoten Cratanders in einzelnen Fällen neben dem Mediceus handschriftliche Autorität vindiciren und stellt die Forderung, es müsse bei jeder einzelnen Stelle der Beweis geführt werden, dafs sie Interpolation sei; wo dieser Beweis nicht geführt werden könne, solle der Lesart die Geltung zugestanden werden, die ihr nach richtiger Schätzung neben den andern Ueberlieferungen zukomme. So vorsichtig auch die Fassung dieses Postulates ist, kann uns doch die Befolgung desselben keine sichern Resultate liefern. Man bedenke nur, wie Bosius Jahrhunderte hindurch das Urtheil der Gelehrten getäuscht hat. Unberechenbar sind die Einfälle der Menschen, unberechenbar die Conjecturen der Gelehrten. Wird, wenn wir darüber zu Gerichte sitzen, ob eine Lesart Interpolation sei oder nicht, unser Urtheil beanspruchen dürfen mehr zu sein als wieder eine Vermuthung?

Mag man nun diesen Gelehrten absichtliche Täuschung oder auch nur Flüchtigkeit in ihren Arbeiten, Vermengung eigner Conjecturen mit handschriftlichen Lesarten zur Last legen, der Werth oder vielmehr die Werthlosigkeit ihrer Lesarten in Bezug auf kritische Feststellung des Textes ist die nämliche. Denn wir besitzen keine Hilfsmittel, um im einzelnen Fall mit Sicherheit entscheiden zu können, was der eignen Erfindung dieser Gelehrten angehört. —

So sind wir denn, wenn wir nicht den sichern Boden unter den Füfsen verlieren wollen, einzig und allein auf den Codex Mediceus angewiesen. Derselbe soll eigenhändig von Petrarca geschrieben sein. Victorius, in dessen Besitz einst dieser Codex war, hat dies aus der Aehnlichkeit der Schrift geschlossen. Wie schwer es Orelli wurde dies zu glauben, erhellt aus dessen Historia critica p. 54:

Verum enim vero unde tam incredibilis vitiositas? Voluitne Petrarca etiam in apertissimis mendis exprimere codicem a se repertum? an dormitavit ipse? an denique, quod saepe mihi in mentem venit, quamvis strenue obluctarer suspicioni vix atque vix depellendae, aut Petrarca ipse famulo alicui simillimae scripturae assuefacto totum hoc negotium demandavit, aut alius homo indoctus, sed callide Petrarchae scripturam imitatus, hunc codicem a Petrarchaeo descripsit? Nam chartaceus est: idque omnino mirum mihi accidit, illa aetate circa annum MCCCL, in tantae dignitatis opere, Petrarcham, hominem in omnibus rebus elegantissimum neque adeo pauperem, charta, non membranis usum esse. Sed haec omnis dubitatio etiamsi ipsum codicem diutius tractare alicui liceret, vix unquam tolli poterit. Steht denn wirklich die Thatsache, dafs Petrarca den Codex eigenhändig abgeschrieben habe, so fest, dafs es ein Verbrechen wäre daran zu zweifeln? Mommsen hat durch Vergleichung einiger von Petrarca eigenhändig geschriebenen Briefe mit der Schrift des Codex gefunden, dafs sicherlich ein grofser Theil des Codex nicht von Petrarca geschrieben ist. So beginnt eine neue Hand mit VII, 7, 6; eine andre mit XII, 1, 1, wieder eine andre mit XII, 37, 1 und noch eine andre mit XIII, 20, 4. Ich glaube, wir sind zu der Annahme gezwungen, dafs nicht einmal einzelne Quaternionen des Codex von Petrarca geschrieben sind. Denn die erste Möglichkeit, an welche Orelli denkt, Petrarca habe eine auch in den Fehlern getreue Abschrift des Archetypus geben wollen, ist eine Unmöglichkeit. Fürs erste ist sein Zeitalter ein durch und durch unkritisches, und Petrarca konnte kein Verdienst und keinen Ruhm darin erblicken, Fehler des Archetypus in seiner Abschrift fortzuschleppen. Sodann mufste gerade ihm, dem begeisterten Verehrer Ciceros, daran liegen, sein Ideal in möglichster Vollkommenheit, also fehlerfrei darzustellen. *An dormitavit ipse?* fährt Orelli fort. Es ist wohl wahr: *interdum dormitat Homerus,* bisweilen, aber nicht immer! Petrarca müfste während der ganzen Arbeit geschlafen haben, wenn er so viele Verkehrtheiten hätte begehen sollen. Denn der ganze Codex ist so fehlerhaft geschrieben, wie ihn ein des Lateinischen in solchem Grade Kundiger nicht hätte schreiben können. Nicht ein einziger längerer Brief würde sich lesbar herstellen lassen, wenn nicht von andrer Hand unzählige Correcturen angebracht wären. Da aber die Verderbnifs des Textes in allen Quaternionen ziemlich gleich ist,

kann man nicht annehmen, dafs Petrarca auch nur einzelne Quaternionen eigenhändig geschrieben habe. Aehnlichkeit der Schrift läfst nicht sicher auf Identität der Schreiber schliefsen. Detlefsen, der sich rühmt von lateinischen Handschriften mehr als 3000 untersucht und registrirt zu haben, sagt in diesem Betreffe: „Es ist ungemein schwer die Identität der Schreiber zweier verschiedener Codices zu constatiren, zumal wenn diese recht schön und regelmäfsig geschrieben sind. Eigne Erfahrung hat mich belehrt, dafs der Zweifel in diesem Falle oft der Wahrheit viel näher kommt als eine auf den blofs äufserlichen Eindruck der Schrift hin gethane Entscheidung.“ (N. J. B. 87 S. 561.) Petrarca selbst kann gerade dadurch, dafs er sich einen seiner 3 Schreiber zu genauester Nachahmung seiner eignen Handschrift dressirte, diese Täuschung beabsichtigt haben, um seine Bemühungen um die Wiederbelebung der classischen Studien desto grofsartiger erscheinen zu lassen. Denn einerseits ist er ein Phantast; auch in den Andeutungen über seine geliebte Laura finden wir uns in einem dichten Nebel von Schein, Täuschung und Widersprüchen; andrerseits ist der Ruhm sein einziges Lebensziel. Er will hoch erhaben über seinem Zeitalter thronen, bewundert und verehrt wie eine Sonne. Dafs er bei der eifrigen Lectüre der Classiker manche Mahlzeit versäume, manche Nacht schlaflos hinbringe, rechnet er sich selbst zum grofsen Ruhme an; dafs der Endzweck seiner Einsamkeit und seiner stillen Studien immer der Ruhm gewesen sei, daraus macht er gar kein Hehl. An einem derartigen Charakter kann uns ein bischen mehr oder weniger Schein nicht befremden. Mir ist es sehr wahrscheinlich, dafs Petrarca den Codex zum gröfsten Theil einem seiner Schreiber dictirt habe. Vielleicht war das jener Giovanni Malpaghino oder Giovanni da Ravenna, von welchem Voigt: Die Wiederbelebung des classischen Alterthums, p. 126 folgendes berichtet: „Zunächst empfahlen ihn ein glückliches Gedächtnifs, welches die 12 Eclogen Petrarca's zu des Meisters Erstaunen in eilf Tagen auswendig lernte, eine ungewöhnliche Solidität in jeder Arbeit und eine schöne Handschrift. Er war ganz geeignet, Petrarca's Werke sorgfältig und zierlich zu copiren und scheint sich anfangs diesem Geschäfte mit grofsem Eifer gewidmet zu haben. Er war es, der die unübersehbare Menge der familiären Briefe Petrarca's, an deren Ordnung dieser selbst fast verzweifeln wollte, in ein sauber gefertigtes Volumen zusammenbrachte.“ Wir wissen,

dafs dieser Giovanni lange Zeit bei Petrarca war; denn Salutatus (epist. ad Carolum de Malatestis) sagt: *trilustris permansit.* Freilich würde der Codex Mediceus nicht gerade von grofser Solidität des Schülers zeugen; aber wir haben ja in diesem Falle keine Copie, sondern ein Dictat vor uns, und die vielen Fehler in diesem Dictate passen sehr gut zum Lehrling.

Ich weifs wohl, dafs ich mich mit dieser Vermuthung in Widerspruch setze mit der allgemeinen Ansicht, nach welcher die Codices niemals dictando geschrieben worden seien. Madvig, Advers. crit. I, S. 10 bemerkt: „*Codicum dictante altero scriptorum, quod quidam finxerunt, nullum est neque in subscriptionibus, neque, quod caput est, in errandi generibus vestigium; quae omnia pendent ab oculis et ab memoriae animique vi, dum, quod oculi viderunt vidisseve videntur, manu perscribitur. Apparent in Graecis codicibus rara vestigia recentioris pronuntiationis vocales quasdam confundentis. Verum haec non dictando orta sunt, sed quod inter oculi et manus actionem scriba memoria confudit, quae sono ab ipso non distinguebantur. Eademque causa efficit, ut in Latinis codicibus frequentissime b et c permutentur.*“ Keine Regel ohne Ausnahme! Adamnan erzählt in seiner Schrift: de locis sanctis, dafs ihm der Bischof Arnulf *primo in tabulas describenti fideli et indubitabili narratione dictavit.* (Mabillon, Act. III, 2, 502.) Hieronymus episcopus LVII, 2: *Feci quod voluit; accitoque notario raptim celeriterque dictavi.* Johann von Tilbury rechnet ihm nach, dafs er die Uebersetzung des Buches Judith in einer *lucubratiuncula* vollendete und dictirte. — In der vita Prisciani bei H. Hagen, Anecdott. Helvett. p. 169: *Non a Prisciano scriptum, sed dictatum, quoniam eo dictante Flavius Theodorus ejus discipulus, bonus scholasticus et notarius, scripsit.* — Wattenbach (Das Schriftwesen im Mittelalter) erwähnt p. 230 ein Gemälde, das einen gewissen Macobius darstellt, wie er nach dem Dictat des alten Cafarus die Genueser Annalen abschreibt.

So ist es also keine so seltene Ausnahme, dafs auch Schriften, die nicht einem augenblicklichen praktischen Bedürfnisse dienen, wie etwa Urkunden und Verträge, sondern auch litterarische Erzeugnisse dictando vervielfältigt worden sind. Zudem wird es mir, hoffe ich, gelingen zu beweisen, dafs in unserm Codex ein errandi genus sehr häufig sich findet, das sein Entstehen dem Dictiren ver-

dankt. An sehr vielen Stellen sind nämlich die Vocale richtig wiedergegeben, die Consonanten aber falsch. Solche Fehler entstehen durch das Dictiren. Wer die Dictate gedankenloser Schuljungen zu corrigiren hat, wird häufig statt Hunde — Wunde, statt bitter — Widder oder gar Ritter, aber nicht leicht statt Hund — Hand geschrieben finden. Die Vocale, der laut klingende Theil der Rede, werden nicht so leicht mifsverstanden als die stummeren Consonanten. Ich werde im folgenden eine Anzahl von Stellen anführen, die mir durch ein derartiges Mifsverständnifs des Nachschreibenden verderbt zu sein scheinen. Es liefsen sich dergleichen noch viele im Mediceus finden.

Codex Mediceus.	Verbesserung.
I, 1, 1. curavit morbum	*juravit morbum*
I, 4, 1. sentio	*censeo*
I, 4, 1. ac upilianam controversiam	*Acutilianam controversiam*
I, 9, 2. genus hoc est voluntatis meae	*g. h. e. voluptatis meae.*
I, 10, 1. missurum eum	*iturum eum.* (Bosius)
I, 13, 2. voluntatem nominis devinctam beneficio consulis	*voluntatem non nimis devinctam b. c.*
I, 14, 7. videro hominem	*video hominem.* (Turnebus)
I, 16, 16. vale te venditavi	*valde te venditavi.*
II, 1, 3. Allobroges invocarunt.	*Allobroges invulgarunt.* (Bosius)
II, 6, 2. cum aliqua scribendi voluptate	*c. a. ridendi voluptate.* (Orelli)
II, 7, 4. non abjectis sed receptis gubernaculis	*non abjectis sed ereptis gubernaculis*
II, 8, 2. Cratera illum deligatum	*Cratera illum delicatum*
II, 9, 1. quem addis	*quem abdis.*
II, 17, 2. hac etenim	*jacet enim*
III, 23, 1. a nostris magistratibus	*a novis magistratibus.*
IV, 3, 1. tum ea a me	*tum mea a me*
IV, 3, 2. qui nescio an ulli sint	*qui nescio an nulli sint.*
IV, 3, 3. urbi mirari	*urbi minari*
IV, 6, 1. nosque malo solatio sed non multo tamen consolamur	*n. m. s. sed nonnullo tamen consolamur.*
IV, 15, 2. praetor Clodius	*rhetor Clodius*
IV, 15, 4. Procilius commendatur	*Procilius condemnatus*

Codex Mediceus.	Verbesserung.
IV, 16, 14. lege Coctia	*lege Plotia* (Ascensiana II)
V, 1, 3. nostrorum omnium	*nostrorum nominum*
V, 11, 5. sin id parum quod fuerit	*sin it parum profuerit.* (Manutius)
V, 11, 5. ut singuli dicunt	*ut Siculi dicunt.* (Gronovius).
V, 14, 1. utrumque est dabo	*utrumque praestabo.* (Victorius)
V, 16, 4. Bibulus negociabat quidem	*Bibulus ne cogitabat quidem*
V, 20, 3. quae (sc. castra) contra Darium habuerat apud ipsum Alexander	*quae contra Darium habuerat apud Issum Alexander.*
V, 21, 11. detivi etiam	*petivi etiam.*
VI, 1, 3. sed dico revocavi me	*sed cito revocavi me.* (Orelli)
VII, 1, 9. verum ut jubebit	*verum ut lubebit.*
VII, 3, 4. res ad resistendum	*spes ad resistendum.* (Ernesti)
VII, 7, 4. sin hoc (sc. imperium) res publica ad Pompejum refert	*s. h. r. p. a. P. defert.* (Junius)
VII, 11, 3. debeamus ad nostrum	*redeamus ad nostrum.*
VII, 13a, 2. spes omnis in duabus invidiose retentis ... legionibus	*s. o. i. d. insidiose r. l.* (Pius)
VII, 18, 1. quae quidem ille si repudiavit, tacebit	*quae quidem ille si repudiavit, jacebit.*
VIII, 3, 4. at recuperavit rem publicam	*at recuperabit rem publicam.*
VIII, 5, 1. conjeceram in fasciculum una cum tua venientem ad illum epistolam	*c. i. f. u. c. t. vehementem a. i. e.* (Ernesti).
VIII, 11, 4. tantas in obligendo utriusque vires video futuras	*tantas in confligendo u. v. v. f.*
VIII, 12, 2. non solum ignaviae delectus, sed etiam perfidiae suspicionem fugiens.	*n. s. ignaviae dedecus, s. e. p. s. f.* (Orelli).
VIII, 15a, 1. redde mihi	*crede mihi*
IX, 6a, 1. etsi hoc effecit saepe et saepius mihi facturus videor	*etsi hoc et feci s. e. s. m. f. v.*
IX, 7b, 2. Caesarem hoc idem probaturum exprobatum . . . habe	*C. h. i p. exploratum habe.*

Codex Mediceus.	Verbesserung.
IX, 9, 2. falsum etiam de corruptis manibus	*f. e. d. c. navibus.*
IX, 9, 2. dispersu enim illorum (sc. consulum) actio de pace sublata est.	*discessu e. i. a. d. p. s. est.* (Manutius)
IX, 9a, 2. sed ut eo tempore non modo ipse auctor dignitatis tuae fui, verum etiam ceteris auctor ad te adjuvandum.	*sed ut eo tempore non modo ipse fautor d. t. f., v. e. c. a. a. t. a.* (Bosius)
IX, 15, 4. et descripta attulit	*quae Aegypta attulit.* (Turnebus)
IX, 19, 2. nec praeter me quisquam Italiam gessit	*n. p. m. qu. Italia cessit*
X, 1, 3. iste summarius	*iste nummarius.* (Manutius)
X, 4, 8. finem illi fore	*finem belli fore* (Manutius).
X, 4, 8. apud ipsam legem offendisse	*apudipsam plebem offendisse.* (Victorius)
X, 5, 2. sed modestior non ero	*sed molestior non ero.* (Victorius)
X, 7, 2. declara συνοδία	*praeclara συνοδία.*
X, 8, 8. aut sane mea multum interfuerit.	*haud sane m. m. i.*
X, 10, 5. ego vero vellunt ridiculos eripiam me	*ego vero vel lintriculo e. m.* (Manutius)
X, 13, 2. a Daxio accepi litteras	*ab Axio a. l.*
X, 18, 1. omnia fuere infantia	*omnia fuere inania.* (Orelli).
XI, 7, 7. me apud eum velint ad tutum oder: *actutum*	*me apud eum velint adjutum.*
XI, 12, 1. dixerat effecerat	*dixerat et fecerat.* (Victorius)
XI, 12, 3. cum videas accepisse ad superiores aegritudines	*cum videas accessisse a. s. ae.* (Manutius).
XI, 14, 3. ad Minucium parentum scribam	*ad Minucium Tarentum scribam.* (Gronovius)
XI, 24, 1. quae dudum ad me et quae etiam ad me visat Tulliam scripsisti	*quae dudum ad me et quae etiam ante bis ad Tulliam scripsisti.* (Victorius)
XII, 47, 1. falerianum nomen	*Faberianum nomen.*
XII, 47, 1. nihil notuerit	*nihil nocuerit.*
XII, 50. dum Sexti auctioni operam dederis	*cum S. a. o. d.*
XII, 51, 2. id autem utrum illi sentiant ante simulent	*id autem utrum illi sentiant anne simulent.* (Victorius)

Codex Mediceus.	Verbesserung.
XIII, 9, 1. non modo tironi dicare, sed ne ipse quidem auderem scribere	*non modo Tironi dictare, s. n. i. qu. a. s.*
XIII, 13, 1. ider de re stabat	*id hercle restabat.* (Manutius)
XIII, 20, 4. curare in toto	*curare in foro.* (Orelli)
XIII, 42, 3. opinor augures nil habere	*opinor augures id avere.* (Orelli)
XIV, 17a, 3. tam salvi	*jam salvi*
XV, 1b, 1. ibi paene valentem videram Piliam	*ibi bene valentem v. P.* (Ascensiana I)
XV, 2, 2. videris sibi persuasisse	*videris tibi persuasisse.*
XV, 4, 1. et leniorem	*de legione.* (Ernesti)
XV, 4, 1. per polutum	*per populum*
XV, 4, 2. Saufeium petė celemus	*Saufeium de te celemus.* (Popma)
XV, 5, 3. quo me facto geram	*quo me pacto geram.* (Victorius)
XV, 13, 3. itane Gallo animo?	*itane C. Annio?* (Huschke)
XV, 13, 5. ut homo talis	*ut monetalis* (Schütz)
XV, 15, 2. me jure facere sit	*me jure facere scit.* (Wesenberg)
XV, 20, 4. sitne autem excitata (sc. solutio) necne, tecum cognoscam	*sitne autem extricata necne,* t. c. (Bosius)
XVI, 1, 1. nobis Juliis	*Nonis Juliis* (Victorius)
XVI, 15, 5. non quo ausit mihi quidquam carius aut esse debeat	*non quo aut sit m. qu. c. a. e. d.* (Victorius)
XVI, 15, 5. prudentissime hoc Cicero petierat	*pudentissime hoc C. p.*

Ich behaupte keineswegs, dafs der ganze Codex dictando geschrieben worden sei; denn es hiefse blind sein nicht zugeben zu wollen, dafs viele Verderbnisse sich in demselben finden, die auf eine falsche Entzifferung des Archetypus, auf eine falsche Eintheilung der Wörter zurückzuführen sind, also keineswegs durchs Dictiren entstanden sind; ich behaupte nur, dafs einzelne Partien desselben dictirt worden sind. Denn auch zugegeben, dafs manche der angeführten Fehler eben so leicht von einem Abschreiber gemacht sein könnten, der, bis er vom Lesen zum Schreiben kam, den Sinn vergessen gehabt und nur nach oberflächlicher, mechanischer Erinnerung die Wortformen zu Papier gebracht hätte, wie Madvig a. a. O. diese

Erscheinung erklärt, so werden doch die eben angeführten Stellen in ihrer Gesammtheit jeden vorurtheilsfreien Beurtheiler zu der Ueberzeugung bringen, dafs die Masse dieser gleichartigen Verderbnisse nur durch ein Mifsverständnifs entstanden sein kann, wie es zwischen Sprecher und Hörer stattfindet, durch einen Fehler des Ohres, aber nicht des Auges. Allerdings mögen auch Fehler des Gedächtnisses darunter sein, aber nicht insoferne sich das Gedächtnifs auf Gesehenes bezieht, sondern auf Gehörtes. Der Codex Mediceus ist sicherlich einem um den Sinn völlig unbekümmerten, vielleicht auch mit der lateinischen Sprache nur oberflächlich bekannten Schreiber theilweise dictirt worden, und wir dürfen defshalb bei der Verbesserung sinnloser Lesarten nicht blofs von der Aehnlichkeit der Schriftzüge, sondern auch von der Aehnlichkeit des Klanges, vom Gleichklange der Wörter uns leiten lassen. Denn in beiden kann gefehlt sein und ist, wie wir gesehen haben, im Mediceus wirklich gefehlt.

Zur Kritik und Erklärung einzelner Stellen.

I, 4, 3, *quod Ἑρμῆς commune omnium et Minerva singulare est [insigne] ejus gymnasii.* *Insigne* ist zu tilgen; denn es findet sich nicht im *M* und ist überhaupt überflüssig, da als Substantivum zu *singulare* aus dem vorangehenden *ornamentum* zu ergänzen ist: *et ornamentum Academiae proprium meae.* Es verdankt seine Existenz dem Fälscher Bosius, der es in X und Y gelesen haben will, auf dessen Autorität hin es auch Lambin in den Text aufnahm.

I, 13, 1. *Accepi tuas tris jam epistolas: . . . quae fuerunt omnes [rhetorum. Pure loquuntur] cum humanitatis sparsae sale, tum insignes amoris notis.* Madvigs Conjectur: *ut rhetorum pueri loquuntur* besticht für den ersten Augenblick. Aber *rhetorum pueri* kann keineswegs das bedeuten, was unser Ausdruck: Schuljungen, besagt; *rhetorum pueri* wären keineswegs *rhetorum discipuli*, sondern nur Schuldiener, Sclaven der Rhetoren. Wenn aber Cicero dem Atticus ein Compliment machen will über den Witz und den innigen, freundschaftlichen Ton seiner drei letzten Briefe, so kann er das nicht thun in einem Ausdrucke, der wegen der Leute, denen er in den Mund gelegt wird, einen komischen Beigeschmack haben müfste,

ohne das Compliment vollständig wieder aufzuheben oder sogar in sein Gegentheil umzuwandeln. Die eingeklammerten Worte sind nichts weiter als eine in den Text gerathene Randbemerkung eines Lesers, die etwa ursprünglich so gelautet hat: *rhetorum more loquitur.* Die rhetorische Färbung der Ausdrücke: *humanitatis sparsae sale* und *insignes amoris notis* hat irgend wen zu dieser Bemerkung veranlafst. Nachdem diese Randbemerkung einmal in den Text gerathen war, änderte ein geistreicher Abschreiber, concinn dem vorangehenden *omnes, loquitur* in *loquuntur,* ein anderer das unverständlich gewordene *more* in *pure.* Auch XV, 1a, 4 ist: *quid est hoc?* eine in den Text gerathene Frage eines Lesers, die zu tilgen Wesenberg volles Recht hatte; ebenso XV, 21, 1: *patris scilicet*; XII, 5, 3: *epitome Bruti Fanniana;* X, 16, 5: *cujus inter lictores lectica mima portatur,* von einem Leser zur Erklärung des: *hoc quidem melius quam collega noster Antonius* aus X, 10, 5: *hic tamen Cytherida secum lectica aperta portat,* an den Rand bemerkt und dann in den Text gerathen; ferner IV, 1, 5, wo die Worte: *se inimicos esse,* nichts weiter sind als eine in den Text gerathene Erklärung des *id ipsum: quibus id ipsum non liceret;* ebenso IV, 2, 6: *sic enim nostrae rationes, utilitates meae postulabant,* wo *utilitates meae* die Erklärung von *nostrae rationes* ist.

I, 13, 1. *Accedit eo, quod mihi non est, ut quisque in Epirum proficiscitur.* Die Aenderungen: *quod mihi non est notum,* oder: *quod mihi non perinde est,* sind unnöthig, da der handschriftlich überlieferte Text einen viel bessern Sinn gibt als die vorgeschlagenen Aenderungen. Nur müssen wir nach unserem Sprachgefühle *quisque* dem Sinne nach schon zum vorangehenden Satze beziehen. „Dazu, dafs man nie sicher ist, ob der neugierige Briefbote den Brief nicht erbricht, kommt, dafs für mich nicht jeder existirt, dafs mir nicht mit jedem gedient ist, der nach Epirus reist, weil ich die Dauer deines Aufenthaltes zu Buthrotum oder Sicyon nicht sicher weifs.“

I, 13, 3. *Credo enim te audisse, ... postea rem ex senatus consulto ad virgines atque pontifices relatam.* Das unmögliche: *ad virgines* — die Vestalischen Jungfrauen konnte der Senat nicht um ein Gutachten angehen, da sie kein Collegium bildeten — hat man einfach gestrichen, nachdem Murets Conjectur: *ad Xviros* nicht viel Anklang gefunden hatte. Aber wie soll denn: *ad virgines* in den Text gerathen sein? Es ist verderbt aus: *ad augures,*

dem es graphisch so ähnlich ist, dafs ein leichtsinniger Abschreiber, wie es der des *M* bekanntlich war, es leicht damit verwechseln konnte. Von dem Collegium der Pontifices wurde ein Gutachten eingeholt als der Aufsichtsbehörde über die Staatssacra überhaupt; an die Auguren wandte man sich, weil dieses Collegium der Cassationshof für staatsrechtliche Acte war. Ein solcher Act des Staates war das durch Clodius gestörte Opfer der Bona Dea. Das Augurencollegium hatte also zu erklären, ob dieser Act durch die Störung ungiltig geworden sei. Wenn Cicero de leg. II, 8, 21 für die Auguren das Recht in Anspruch nimmt, dafs alles, was sie als *injustum, nefastum, vitiosum, dirum* erklärten, auch *irritum* und *infectum* sein solle, so will. er damit dem Augurencollegium keine neuen Befugnisse vindiciren; denn er ist in diesem Puncte höchst conservativ; er schärft nur einen Grundsatz ein, der schon zu Recht bestand. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs eine *relatio ad pontifices* auch genügend gewesen wäre, um das *nefastum* und *infectum* zu constatiren; denn Livius 34, 44 erzählt: *Ver sacrum cum P. Licinius pontifex non esse recte factum collegio primum, deinde ex auctoritate collegii patribus renuntiasset, de integro faciendum arbitratu pontificum censuerant.* Aber es lag gewifs gerade in der Absicht des Consul Piso, scheinbar alles gegen Clodius in Bewegung zu setzen, um demselben desto sicherer durchhelfen zu können, damit niemand von vorn herein seine wahre Absicht zu errathen im Stande wäre.

I, 17, 11. *Jam illud modeste rogo, quod maxime cupio, ut quam primum venias.* Boot erklärt: *qui maxime cupit, ut amicus quam primum veniat, is sane modeste rogat, si nullis precibus eum urget neque certum adventus diem indicat.* Wenn dem *modeste rogo* dieser Sinn zu Grunde läge, dann wäre es die Einleitung zu einem: „Und folgst Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt!“ Es würde das nicht *modeste,* sondern *immodeste* gehandelt sein. Denn wer sich für bescheiden ausgibt, aber für seine Bescheidenheit eine besondere Bevorzugung beansprucht, hört eben damit auf bescheiden zu sein. — Bei der Unhaltbarkeit der handschriftlichen Ueberlieferung hat Manutius dafür *moleste* in den Text aufgenommen, was er so erklärt: *refertur ad personam legentis, id est, cum molestia tua.* Die Möglichkeit einer solchen Beziehung zugegeben, könnte doch für Atticus, der ja selbst seine Rückkehr nach Rom in nicht allzu-

weite Ferne hinausgerückt hatte, — *te si exspectari velis, cura ut sciam* — darin keineswegs eine Belästigung liegen, wenn Freund Cicero ihn bittet doch recht bald zurückzukehren. Cicero schrieb weder *modeste* noch *moleste,* sondern: *μόλις te rogo:* endlich zum Schlusse bitte ich Dich . . Der flüchtige Schreiber schrieb das griechische Wort mit lateinischen Buchstaben, ein Versehen, das er auch im folgenden Briefe sich hat zu Schulden kommen lassen.

I, 18, 1. *Nihil mihi nunc scito tam deesse quam hominem eum, ... quicum ego etiam loquar, nihil fingam, nihil dissimulem.* Statt des handschriftlichen *etiam* schreibt Ernesti: *quicum ego ita colloquar, ut;* Orelli schlägt vor: *quicum ego cum loquar;* Wesenberg: *quicum ego ex animo loquar.* Alle diese Aenderungen sind etwas gewaltsam und lassen nicht erkennen, wie aus ihnen *etiam* entstehen konnte. *Etiam* verdankt seine Existenz wieder der Vertauschung griechischer Buchstaben mit lateinischen; es wird aus *ἔτυμα* entstanden sein, was vortrefflich in den Zusammenhang paſst; denn *ἔτυμα ea esse dicuntur, quae vere sunt talia, qualia esse dicuntur.* Thes. Steph. Auch IX, 13, 1 gebraucht Cicero das nämliche Wort: *Οὐκ ἔστ' ἔτυμος λόγος.* — *Ἔτυμα* paſst vortrefflich in den Zusammenhang. Bei der Abwesenheit seines Bruders sehnt sich Cicero nach jemand, dem gegenüber er in der Wahl des Ausdruckes nicht ängstlich zu sein brauche, sondern ungenirt seine Herzensmeinung frei und offen aussprechen könne. Zudem stoſsen wir auch an anderen Stellen des Mediceus auf griechische Worte, die mit lateinischen Buchstaben geschrieben und bei dieser Vertauschung mehr oder weniger entstellt worden sind: I, 9, 2, *gymnasiode;* I, 12, 1 *scepsis atque anabole;* II, 1, 1 *mirrothecium (μυροθήκιον);* II, 18, 2 *catalepton (κατὰ λεπτόν);* IV, 4, 1 *sillabos (σιλλύβους);* VII, 3, 10 *zetema;* X, 17, 3 *id si cras erit (id si ἀκραὲς erit);* XIV, 19, 5 *praxin;* XV, 13, 6 *philosophumena (φιλοσοφοῦμεν).*

I, 18, 2. *In re publica vero, quamquam animus est praesens, tamen voluntas etiam atque etiam ipsa medicinam efficit.* Richtig bemerkt Boot zu dieser Stelle: *voluntas adscripsit glossator ad explicandum voc. animus.* Nach Beseitigung dieses Glossems ist nur *medicinam efficit* zu ändern in: *medicina deficit;* unnöthig erscheint Orellis fernere Aenderung von *etiam atque etiam* in *tamen eam jam;* denn *deficit* erfordert kein Object, was ohnedies leicht zu

ergänzen wäre. Zudem zeigt Cicero besondere Vorliebe für *etiam atque etiam*. Die Stelle wird also so herzustellen sein: *quamquam animus est praesens, tamen etiam atque etiam ipsa medicina deficit:* es gibt kein Mittel mehr, dem Staate zu helfen.

II, 9, 1. *Festive, mihi crede, et minore sonitu, quam putaram, orbis hic in republica est conversus; citius omnino, quam oportuit, culpa Catonis, sed rursus improbitate istorum, qui auspicia, qui Aeliam legem . . . neglexerunt.* Gegen Orelli, der *prorsus* vorschlägt, nimmt Boot *rursus* in Schutz, für das er die Bedeutung: *ab altera parte* in Anspruch nimmt. Aber es kann doch nimmermehr die Thätigkeit Catos, des gewissenhaftesten aller Republicaner, mit dem nämlichen Ausdruck bezeichnet werden wie die derjenigen, *qui leges neglexerunt, qui omnia remedia reipublicae effuderunt.* Der Ausdruck: *orbis hic in republica est conversus:* das Staatsrad hat sich gedreht, es hat ein politischer Umschwung stattgefunden, kann sich nur auf Cato beziehen; er ist viel zu mild, um die Thätigkeit der Revolutionäre zu bezeichnen. Das von Orelli vorgeschlagene *prorsus* kann diese Steigerung des Begriffes keineswegs enthalten und scheint überhaupt an dieser Stelle unmöglich. Denn ein Rad, das sich gedreht hat, kann sich nicht erst ganz drehen; es hat sich schon gedreht. *Rursus* scheint nichts weiter zu sein als ein falsch entziffertes *eversus*, welches die geforderte Steigerung des Begriffes enthält. Nicht blofs eine Umwälzung im Staate hat stattgefunden, sondern ein förmlicher Umsturz desselben ist durch die Revolutionäre herbeigeführt worden. Es ist also zu lesen: *sed eversus improbitate istorum, qui* u. s. w.

II, 16, 4. *Si possum discedere, ne causa optima in senatu pereat, ego satisfaciam publicanis; εἰ δὲ μή — vere tecum loquar — in hac re malo universae Asiae et negotiatoribus.* In der Provinz Asien stritten sich *publicani* und *negotiatores*, ob ein Transitzoll im innern Verkehr erhoben werden dürfe oder nicht. Die *publicani (equites Romani)* natürlich wollten den Zoll erheben, aber die *negotiatores (Graeci)* und die Provincialen bestritten die Rechtmäfsigkeit desselben. Q. Cicero, der als Proprätor diese Provinz verwaltete, legte die Sache dem Senate zur Entscheidung vor. — Orelli und Wesenberg zweifeln an der Richtigkeit der Ueberlieferung und halten *discedere* für verderbt. Aber es scheint weniger der überlieferte Text als die Erklärung desselben falsch zu sein. Manutius: *elegans sententia, nec*

tamen adhuc, ut video, satis nota; neque enim Discedere proprie hic accipiendum, sed μεταφορικῶς, quasi dixerit: si possum consequi, si hunc exitum res habere potest, ne Graeci causa cadant. Hiegegen Schütz: *Haud recte Manutius sic accepit. Id enim prorsus repugnaret verbis, quae statim sequuntur: satisfaciam publicanis.* Aber wir werden sehen, dafs dieser Widerspruch nicht existirt: es konnte sehr leicht beides stattfinden, die Asiaten und die Handeltreibenden konnten Recht behalten, während Cicero trotzdem den Zollpächtern, den Rittern, zu Willen war. Das, warum wir der Erklärung des Manutius nicht beipflichten können, ist vielmehr die von ihm beanspruchte Bedeutung des *discedere: si possum consequi, si hunc exitum res habere potest,* eine Bedeutung, welche sich schwerlich jemals nachweisen lassen wird. Schütz, dem Boot beistimmt, erklärt die Stelle so: *Si possum aliquo modo discedere de illa sententia, qua, ut Quinto scripsi, exploratum est, portorium circumvectionis ab Asianis et negotiatoribus nostris in Asia publicanis non deberi, satisfaciam publicanis, ne optimatum causa, offensis iterum equitibus, prorsus pereat; sed si id fieri non possit, ut ab illa sententia discedam, in hac re malo universae Asiae et negotiatoribus satisfacere. Nam non solum Graecorum, sed etiam horum Romanorum, qui in Asia negotiantur, vehementer interest eos a portorio circumvectionis liberari.* Das Künstliche und Gezwungene dieser Erklärung fällt sofort in die Augen. Wie soll unter *optima causa,* nachdem im vorangehenden bereits erwähnt ist, dafs *re consulta et explorata* die Handeltreibenden nicht verpflichtet erscheinen einen Transitzoll im innern Verkehr zu entrichten, nachdem ferner die Vermuthung ausgesprochen ist, dafs *de ea causa* bereits einige Griechen, die ja hauptsächlich als *negotiatores* betheiligt waren, nach Rom gekommen seien, wie kann da unter *optima causa* etwas anderes verstanden werden als eben die Angelegenheit dieser *negotiatores?* Es hält wahrhaftig schwer in diesem Zusammenhange unter *optima causa* eine *causa optimatium* zu verstehen. Ferner ist bei dieser Erklärung die Verschiedenheit der Tempora in *satisfaciam* und *malo* aufser Acht gelassen, ebenso wenig *ego* berücksichtigt, womit Cicero seine Person anderen gegenüber hervorhebt, sich in Gegensatz zu anderen stellt.

Discedere bedeutet weder: etwas erreichen, noch auch: von einer Sache oder von einer Meinung loskommen; es müfste ja das,

wovon man loskommt, ausdrücklich erwähnt sein; aber es ist der *terminus technicus* für die Abstimmung im Senat, die ja *discessio* heifst; *discedere in sententiam alicujus* bekanntlich: jemanden beistimmen. Die Worte: *ego satisfaciam publicanis* lassen uns keinen Augenblick darüber in Zweifel, wem Cicero bei der officiellen Abstimmung im Senate beipflichten werde: den Rittern. Er wird also entgegen seiner früheren, nach reiflicher Ueberlegung und Erwägung der Sache gefafsten Meinung den Steuerpächtern zu liebe dafür stimmen, dafs der Transitzoll zu entrichten sei. Aber unter welcher Bedingung ist er zu dieser Abstimmung bereit? *Si possum discedere, ne causa optima in senatu pereat.* „Wenn ich bei meiner Abstimmung auf die andre Seite treten kann unter der Voraussetzung (mit der Einschränkung), dafs die gerechteste Sache der Asiaten und Handeltreibenden im Senate nicht zu Fall komme.“ Cicero will also für seine Person *(ego)* für die Ritter stimmen, wenn er sieht, dafs er eine Majorität gegen sich habe, dafs die gegentheilige, von ihm als richtig erkannte Meinung den Sieg davon trage. Seiner Ueberzeugung nach steht er auf Seite der Asiaten; darum mufs auch deren Sache den Sieg davontragen; diefs verlangt sein Gerechtigkeitsgefühl; aber Utilitätsrücksichten, Pflichten der Dankbarkeit gegen den Ritterstand, die politischen Parteiverhältnisse bestimmen ihn bei der officiellen Abstimmung der andern Partei beizutreten. Es sind das Grundsätze, zu denen sich wohl ein Cato nun und nimmer bekannt haben würde, die uns aber an einem Cicero, an einem Politiker und patronus nicht auffallen dürfen. Ebenso wenig kann uns die Offenheit befremden, mit welcher Cicero den Widerspruch zwischen seiner Ueberzeugung und seiner Abstimmung zugibt; ist ja der Brief an Atticus gerichtet, vor dem Cicero keine Geheimnisse hat: *vere tecum loquar.* Sollte indessen, fährt er fort, das nicht der Fall sein, dafs er die Sache der Ritter unterstützen könne, ohne die der Asiaten zu gefährden, so könne er auch nicht helfen; denn er stehe eben einmal in dieser Angelegenheit mehr auf Seite der Asiaten als auf der der Ritter. — Ueber *ne* in der Bedeutung: so dafs nicht, mit der Vorsorge, Vorsicht und Einschränkung, dafs nicht, wofür freilich *ut ne* häufiger ist, verweise ich auf Madvig, Lat. Sprachlehre § 456 A. 4.

II, 24, 4. *Ea nos, utpote qui nihil contemnere solemus, non pertimescebamus.* Zweierlei beanstandet Wesenberg; erstens verlangt

er den Conjunctiv bei *utpote qui.* Hiegegen Gofsrau, Lat. Sprachlehre § 418,5: „Diese Adverbien *(quippe* und *utpote)* haben keinen Einflufs auf den Modus. So kann nach *quippe, utpote qui* auch der Indicativ stehen, indem der Gedanke unter *qui* als neu und selbständig eingeführt wird.“ Zweitens ist ihm der ganze Gedanke auffallend: „Weil ich nichts für unbedeutend zu halten pflege, fürchtete ich mich nicht davor.“ Leicht kommen die Uebersetzer Wieland und Metzger über diese Schwierigkeit weg; ersterer: „Wiewohl ich nichts für unbedeutend anzusehen gewohnt bin“; letzterer: „Davor war mir jedoch nicht bange, so wenig ich gewohnt bin irgend etwas als zu unbedeutend anzusehen.“ Beide nehmen sonach ein concessives Satzverhältnifs an. Aber mit *utpote qui* kann eben nur ein causales bezeichnet werden. Weil nun der Zusammenhang kein causales Verhältnifs zuläfst, ändert Wesenberg, dem auch Klotz folgt, die Stelle folgendermafsen: *utpote qui nihil contemnere soleamus, non contemnebanus, sed non pertimescebamus.* Aber für die eingefügten Worte: *contemnebamus, sed non* findet sich nicht die mindeste handschriftliche Grundlage. Wir können deshalb diese Aenderung nicht gut heifsen. Aber wie leicht kann *contemnere* verschrieben sein aus *contremere?* Es wird zu lesen sein: *Utpote qui nihil contremere solemus, non pertimescebamus:* da ich ja vor nichts zu erzittern gewohnt bin, fürchtete ich mich auch davor nicht. Das Alterthümliche und Poetische an diesem Ausdrucke darf uns nicht befremden. Er ist Reminiscenz aus einem Dichter. Cicero selbst führt de oratore III, 39, 157 folgenden Vers an:

Flamma inter nubes coruscat, caelum tonitru contremit.

III, 23, 4. *Ut Ninnium aut ceteros fugerit, investiges velim, et quis attulerit; et quare octo tribuni pl. ad senatum de me referre non dubitarint — sive quod observandum illud caput non putabant — iidem in abrogando tam cauti fuerint.* Die Parenthese: *sive quod observandum illud caput non putabant*, hat den Herausgebern viel zu schaffen gemacht. Klotz nimmt an, es sei ein zweites Glied mit *sive* ausgefallen; Manutius ändert *sive* in *si enim,* Bosius in *sitne,* Hofmann in *jure.* Ich glaube, es bedarf aller dieser Verbesserungsvorschläge nicht; das ganze ist nichts als eine in den Text gerathene Randbemerkung eines Lesers, der sich die von Cicero an Atticus gestellte Frage, warum die Tribunen kein Bedenken getragen hätten einen Antrag wegen seiner Zurückberufung beim Senate

zu stellen, in naiver Weise mit diesen Worten beantwortet. *Sive* oder *sitne* ist nichts als die falsche Entzifferung einer Abbreviatur von *scilicet*, womit die Randbemerkung eingeleitet war. Denn dem Cicero können diese Worte nicht angehören; wenn er diese Frage selbst mit so grofser Bestimmtheit hätte beantworten können, hätte er nicht den Atticus um Aufschlufs gebeten: *investiges velim.* Wenn ferner die anstöfsigen Worte eine Antwort sein sollten, die sich Cicero selber gibt, so hätte er sich damit eine unvollständige, verkehrte Antwort ertheilt. Er will ja nicht wissen, warum die 8 Tribunen es wagten, beim Senate die Sache anzuregen, sondern vielmehr, warum sie dies damals unbedenklich thaten, jetzt aber bei der Formulirung eines Antrages an das Volk so äufserst vorsichtig und ängstlich seien: *quare de me ad senatum referre non dubitarint, iidem in abrogando tam cauti fuerint.* Wir haben also hier eine Interpolation, den zu I, 13, 1 aufgezählten ganz ähnlich, und werden wohl berechtigt sein diese Worte aus dem Texte zu entfernen.

IV, 1, 7. *Qui si sustulerint religionem, aream praeclaram habebimus; superficiem consules ex senatus consulto aestimabunt; sin aliter, demolientur, suo nomine locabunt, rem totam aestimabunt.* Eins von beiden ist möglich: entweder wird das von Clodius an der Stelle des eingerissenen Ciceronianischen Hauses erbaute Heiligtum mit Genehmigung des Priestercollegiums eingerissen, die *area* an Cicero zurückgegeben und demselben für das Gebäude selbst, für die *superficies*, eine Entschädigung angewiesen; oder wenn die Entscheidung des Collegiums anders ausfällt, wenn das von Clodius errichtete Heiligtum nicht entfernt werden darf, müssen *area* und *superficies* zusammen in Accord gegeben, eine Entschädigungssumme im Ganzen festgestellt und ausbezahlt werden. Dieser einzig möglichen Auffassung widerstrebt vor allem *demolientur.* Wenn die Entscheidung des Collegiums anders ausfällt, dann werden eben die Consuln das Heiligtum des Clodius nicht einreifsen lassen. Vor *demolientur* ist *non* ausgefallen, der Text also so herzustellen: *sin aliter, non demolientur, uno nomine locabunt, rem totam aestimabunt;* denn statt *suo nomine* ist zu lesen: *uno nomine.* Nicht in ihrem Namen werden die Consuln die Veraccordirung vornehmen, sondern beides: *area* und *superficies,* werden sie *uno nomine* als einen Posten, unter einem Titel aufwerfen und für beides zusammen eine

Summe festsetzen. Auch an andern Stellen ist *non* in den Handschriften ausgefallen. So VII, 15, 2: *Uni Favonio leges ab illo nobis imponi non placebat, sed is auditus in consilio*, wo nothwendig gelesen werden mufs: *non auditus;* ferner IX, 5, 2: *hoc defendente* statt *hoc non defendente;* X, 8, 5: *omnino potuimus* statt *omnino non potuimus;* XI, 3, 2: *etsi ista res nihil habet consolationis* statt: *nonnihil;* XI, 17, 2: *ut eorum odium subeam* statt: *non subeam;* XIII, 31, 2: *enim puto* statt: *non enim;* XIII, 48, 1: *sin minus, antequam necesse erit* statt: *non antequam.* An allen diesen Stellen scheint die Abbreviatur des *non (n̄)* übersehen worden zu sein. — Für unrichtig halte ich Hofmanns Erklärung: „Hoben diese (die Pontifices) die Weihung auf, so erhielt Cicero eine schöne Baustelle und aufserdem Ersatz für das Gebäude, was zerstört war *(superficies);* geschah es nicht, so erhielt er Ersatz für Baustelle und Gebäude und das von Clodius begonnene Bauwerk wurde zerstört und ein anderes Heiligtum von den Consuln errichtet.“ Denn wie konnten die Consuln, wenn die Weihung von den Pontifices nicht aufgehoben, das religiöse Hindernifs nicht beseitigt war, das von Clodius begonnene Bauwerk zerstören und ein anderes Heiligtum an seine Stelle setzen? Wenn das religiöse Hindernifs nicht beseitigt wurde, konnten sie ja nicht Hand anlegen ohne sich eines nefas schuldig zu machen. Mit der vorgeschlagenen, gewifs sehr leichten Aenderung im Texte erklärt sich die Stelle folgendermafsen: „Erklären die Pontifices, es stehe von Seite der Religion nichts im Wege, dann habe ich, (weil ja das von Clodius errichtete Heiligtum eingerissen wird,) einen ganz passenden Bauplatz; für das Gebäude werden die Consuln gemäfs des Senatsbeschlusses eine Entschädigungssumme festsetzen; fällt aber die Entscheidung der Pontifices anders aus, dann freilich werden die Consuln das Heiligtum nicht einreifsen lassen, sondern beides zusammen in Verding geben, Beschaffung eines entsprechenden Bauplatzes und Herstellung des Gebäudes, eine Entschädigungssumme für beides festsetzen.“

IV, 14, 1. *Vestorius noster me per literas fecit certiorem te Roma a. d. VI Idus Maias putare profectum esse, tardius quam dixeras.* Sicher kann neben *certiorem fecit* nicht von einer blofsen Meinung des Vestorius, dafs Atticus abgereist sei, die Rede sein, sondern der Brief mufs die wirkliche Abreise des Atticus gemeldet haben. Oder können wir uns folgenden Satz in einem Briefe denken:

Mein Freund hat mir Nachricht gegeben, dafs er glaube, du seiest abgereist? *Putare* ist ein mifsverstandenes *mature.* Wenn auch Atticus später, als er festgesetzt hatte, aufgebrochen ist, kann seine Abreise immerhin eine beschleunigte gewesen sein, wenn man insbesondere bei der eingetretenen Unpäfslichkeit desselben nicht auf einen so raschen Aufbruch hatte schliefsen können.

IV, 16, 15. *Mihi mehercule nihil videbatur esse, in quo tantulum interesset, utrum per procuratores ageres, an per te ipsum, mutabis totiens et tam longe abesses. Mutabis,* die Lesart des Mediceus, ist weder in *ut abires,* noch in *ut a tuis,* sondern in *ut a nobis* zu ändern; denn auch Cicero mufs sich in die Zahl derer einschliefsen, welche Atticus nicht so oft verlassen sollte. Zudem ist *abis* am wahrscheinlichsten aus *a nobis* verstümmelt.

IV, 18, 1. *quae (epistolae) tantum habent mysteriorum, ut eas ne librariis quidem fere committamus Lepidum quo excidat: consules flagrant infamia.* Metzger betrachtet die Worte *lepidum quo excidat* als eine Art Einleitung zum folgenden und übersetzt: „Das mag eine artige Geschichte werden: den Consuln . . .“ Doch müfste in diesem Falle statt *excidat* ein Futurum stehen. Dann hat auch *excidere* nicht die Bedeutung von *evenire;* es heifst nur: entfallen. Richtiger haben andere diese Worte zum vorangehenden gezogen und ändern entweder: *ne dictum quod excidat,* oder: *ne lepidum quid excidat.* Wahrscheinlich ist zu lesen: *committamus trepidi, num quo excidant.* Durch ein Mifsverständnifs des Schreibers konnte daraus sehr leicht die handschriftliche Lesart entstehen. Zudem geben sie den vom Zusammenhang verlangten Sinn: „Ich vertraue meine Briefe in der Regel nicht einmal den Schreibern an, ängstlich, sie möchten dadurch irgend wohin, in falsche Hände, gerathen.“

V, 7. *Sed tamen ut mandatum scias me curasse, quod ante ait se Pompejus quinos praefectos delaturum novos vacationes judiciariam causam.* Orelli glaubte diese Stelle mit einigen leichten Aenderungen heilen zu können und liest: *curasse quot ante, ait se Pompejus quinos praefectos delaturum novos; vacationis, judiciariam causam.* Aber weder Wesenberg und Klotz, noch Boot konnten sich entschliefsen, seine Vorschläge in den Text aufzunehmen; wohl mit gutem Grunde. Auch Kochs Vermuthung: . . . *delaturum, non vero vacationes judiciariarum causarum* dürfte nicht glücklicher

sein. Denn fürs erste ist die Aenderung von *quod* in *quot* keine Verbesserung. Es handelt sich keineswegs um die Zahl der Personen, deren Ernennung zu Präfecten Pompejus vorschlagen will; denn darüber konnte kein Zweifel mehr sein. Die Worte V, 4, 3: *de quinque praefectis quid Pompejus facturus sit, quum ex ipso cognoro, faciam ut scias*, welche die nämliche Angelegenheit betreffen, setzen die Zahl schon als ganz sicher voraus. Nicht die Anzahl der Legaten steht in Frage, sondern das, was Pompejus mit ihnen anfangen will, der Zweck, weswegen er sie in Vorschlag bringt. So kann also nicht wohl *quot* hier am Platze sein. Ein weiteres Bedenken liegt in *quinos*. Boot: „*Distributivum recte poni adversus Ernestum defendo. Indicat enim Pompejum omnes quinque simul designare velle. Nos dicimus: alle vijf.*“ Selbst zugegeben, dafs *quinos* dies bedeuten könne, was soll eine Hervorhebung dieses Umstandes, der am Ende selbstverständlich ist? Denn wenn Pompejus fünf Präfecten vorschlägt, werden sie doch voraussichtlich mit einander, und nicht nach einander ernannt werden. — Die Worte *vacationis judiciariam causam* erklärt Schütz: *Pompejus dixerat se iis vacationis hanc tantum causam concessurum esse, si in judicium vocarentur.* Eine derartige Auffassung von dem strammen Dienste der Präfecten, für die es keine Entbindung von ihren Amtsgeschäften, keinen Urlaub geben sollte, aufser wenn sie vor Gericht gefordert würden, widerspricht den thatsächlichen Verhältnissen dieser Zeit, wie wir aus V, 21 ersehen. Noch dazu konnte die Bedingung, die Pompejus gestellt haben will, niemals eintreten; denn wer als magistratus in die Provinz abgegangen ist, pflegt in Rom nicht vor Gericht gestellt zu werden. — So ist mit diesen Aenderungen die Stelle noch keineswegs geheilt. Am meisten verderbt sind die letzten 3 Worte; *quinos* wird entstanden sein aus *V illos*; die ganze Stelle dürfte so zu lesen sein: *Sed tamen, ut mandatum scias me curasse, quod ante, ait se Pompejus quinque illos praefectos delaturum novos vacationis judiciorum causa.*

Was heifst *deferre praefectum?* Corradus erklärt es: *beneficii causa ad aerarium deferre,* jemanden unter den zu ertheilenden Gratificationen bei Uebergabe der Rechnungen an die Schatzkammer mit aufführen und damit die Genehmigung dieser Gratificationen bei den Quästoren der Schatzkammer beantragen. Das kann aber nur der Statthalter selbst bei Ablieferung seiner Rechnung. Aber Cicero

richtet V, 11, 6 auch an Atticus, der doch niemals eine Provinz verwaltete, die Aufforderung dies zu thun: *in praefectis, quos voles, deferto.* Ferner erzählt uns Cicero V, 21, 10: *Scaptius praefecturam petivit. Negavi me cuiquam negotianti dare, quod idem tibi ostenderam. Cn. Pompejo probaram institutum meum;* vorher: *quos (Scaptium et Matinium) mihi majorem in modum commendavit (Pompejus).* Daraus erhellt, dafs *praefectum deferre aliquem* weder zu verstehen ist als *deferre ad aerarium,* noch auch als factische Ernennung zum Präfecten, sondern im Sinne von: *petere alicui praefecturam,* einen bei einem Provinzialstatthalter als Präfecten in Vorschlag bringen. So war also Pompejus gewillt bei Cicero fünf Präfecten vorzuschlagen und deren Ernennung zu beanspruchen; ebenso will nach V, 11, 6 Atticus eine Anzahl in Vorschlag bringen. Er zeigt grofses Interesse zu erfahren, zu welchem Zwecke Pompejus diese Präfecten ernennen liefse, und hat sich schon früher, wie wir aus V, 4, 3 sehen, an Cicero gewendet mit dem Auftrage, darüber Erkundigungen einzuziehen. Es war gewifs nicht Neugierde, was den Atticus dazu veranlafste, sondern es war die Gleichheit der Interessen. Vergegenwärtigen wir uns, was Cicero V, 21 von Scaptius erzählt. Dieser hatte eine Forderung an die Stadt Salamis auf Cypern. Um seine Schuldner recht drängen zu können, hatte er sich bei Ciceros Vorgänger Appius Claudius Pulcher um eine Präfectenstelle beworben und dieselbe, wohl auf des Brutus Verwendung, erhalten. Appius hatte ihm noch dazu einige Schwadronen Reiter übergeben, mit denen Scaptius sich sofort an die Lösung seiner Aufgabe machte und die Salaminier hart bedrängte. Als er während der Provinzialverwaltung des Appius bei dem passiven Widerstande der Salaminier trotzdem nicht zum Ziele gelangt war, wendet er sich, gestützt auf einen Empfehlungsbrief des Brutus, auch an Cicero mit der Bitte um Verleihung einer Präfectur, um seine Zwangsmafsregeln fortsetzen zu können. Aehnliche Zwecke hatte sicher auch Pompejus in seinem oder seiner Freunde Interesse im Auge, wenn er fünf Präfecten in Vorschlag bringen will. Er drückt das euphemistisch aus mit den Worten: *vacationis judiciorum causa:* damit sie frei wären von den Gerichten, damit sie gestützt auf ihre amtliche Autorität alles selber verfügen könnten und ihre Sache nicht erst dem Spruche eines andern Richters unterstellen müfsten. Ihre volle Bestätigung findet diese Auffassung durch V, 21, 10:

Negavi me cuiquam negotianti dare, quod idem tibi ostenderam. Cn. Pompejo petenti probaram institutum meum.

V, 13, 3 *maximeque, si quid potes, de illo domestico scrupulum, quem non ignoras.* Moser: *deme illum domesticum scrupulum;* Boot: *evelle domesticum scrupulum. De illo* ist wahrscheinlieh entstanden aus *tolle* und defshalb zu lesen: *tolle domesticum scrupulum.*

V, 1, 21. *Nam Caelius libertum ad me misit et literas accurate scriptas sed de pantheris sed a civitatibus.* Die Aenderung der beiden *sed* in *et* bedarf keiner Begründung, da sie handschriftlich beglaubigt ist durch die von Spengel verglichenen Ueberreste eines alten Codex. Nur mufs für *civitatibus* geschrieben werden: *vectigalibus: accurate scriptas et de pantheris et de vectigalibus.* Es ist das sicher wieder ein durchs Dictiren entstandener Fehler; sehr leicht konnte der Schreiber statt *vectigalibus* verstehen und schreiben: *civitalibus.* Der Zusammenhang verlangt nothwendig: *vectigalibus.* Zweierlei hatte Caelius von Cicero gewünscht; beides lehnt dieser ab; fürs erste, den Cibyraten zu befehlen für den Caelius eine Pantherjagd anzustellen, und zweitens ihm Geld in seiner Provinz zu beschaffen. In seiner Provinz, erwiedert Cicero, würde kein Heller zu andern Zwecken ausgegeben als zur Schuldenzahlung. Er dürfe das von Caelius verlangte Geld nicht beitreiben, jener es nicht annehmen. Was war das für ein Geld, das der Aedil Caelius beanspruchen zu dürfen glaubte? Es waren die *vectigalia aedilicia,* der Beitrag der Provinzen zu den Aedilenspielen, den für gewöhnlich die Provinzialstatthalter einzutreiben pflegten, den aber Cicero für eine ungerechte und ungesetzliche Besteuerung hält und darum auch verweigert.

VII, 3. 12. *Scis enim, quos appetierimus, qui omnes praeter eum, de quo per te egimus, reum me facere rentur.* Statt des handschriftlich überlieferten *facere rentur* hat Hofmann *facerent* in den Text aufgenommen. Aber schwerlich kann aus *facerent* die Verderbnifs *facere rentur* entstanden sein. *rentur* ist wahrscheinlich der Rest eines ausgefallenen Conj. Imperf. Pass. Es wird zu schreiben sein: *facere cogerentur.* Die Aehnlichkeit des *cere* und *gere* hat wohl diesen Ausfall veranlafst. Der Zusammenhang spricht mehr für *facere cogerentur* als für *facerent:* „Diese alle, meint Cicero, die ich zu Schwiegersöhnen haben wollte, würden in die Nothwendigkeit kommen mich ihretwegen verklagen zu müssen;“ sie

würden das nicht blos thun, sondern sie würden es nothgedrungen thun.

VII, 12, 2. *Nam istum quidem, cujus φαλαρισμόν times, omnia teterrime facturum puto.* *Teterrime* kann unmöglich richtige Lesart sein. Der Zusammenhang verlangt dafür: *celerrime. Sin discedit, quo aut qua aut quid nobis agendum est? Nescio*, sagt Cicero im vorangehenden. Nicht die Schändlichkeit der Handlungen des Cäsar wird, wenn Pompejus Italien verläfst, es dahin bringen, dafs die pompejanische Partei rath- und thatlos dasteht; im Gegentheil, die Schändlichkeit seiner Handlungen müfste ihm ja manche Anhänger entfremden, die Reihen der Seinigen lichten; aber die Schnelligkeit seines Handelns ist es, was für die pompejanische Partei verhängnifsvoll sein wird. *cf. VIII, 9, 4: Sed hoc τέρας horribili vigilantia, celeritate, diligentia est.* Das folgende: *Nec eum rerum prolatio nec senatus magistratuumque discessus nec aerarium clausum tardabit* bestätigt ebenfalls das vermuthete *celerrime.*

VIII, 9, 4 *et metuo, ne omnis haec clementia ad unam illam crudelitatem colligatur.* Für *unam*, was nur neben einem Superlativ stehen könnte, liest Orelli: *Sullanam*, Boot: *Cinnanam.* Es ist wohl ein mifsverstandenes *summam* und daher zu lesen: *ad summam illam crudelitatem.*

VIII, 15, 1: *et aut hemonis fugam tendis commutationemque vitae* wird wohl zu lesen sein: *et Alcmaeonis fugam intendis commutationemque vitae; aut hemonis* ist sicher ein beim Dictiren falsch verstandenes *Alcmaeonis.* Cicero referirt über einen Brief des Atticus, der aufser anderm auch die Mittheilung enthielt, dafs Atticus infolge der politischen Wirren Rom verlassen wolle und sein Leben anders einzurichten beschlossen habe. Mit Humor — vielleicht hatte Atticus selbst in seinem Briefe sich der nämlichen Wendung bedient — gibt dies Cicero so wieder: „Du willst also für die nächste Zeit ein Wanderleben führen, willst, ein zweiter Alkmäon, ohne Ruh und Rast herumirren.“ Ein solches Leben in der Fremde kann nun und nimmer mit dem Loose des unglücklichen Hämon verglichen werden; denn niemand im Alterthum weifs etwas von einer *fuga Haemonis* zu berichten. Ernesti's Vorschlag: *Haemonis fugam* kann defshalb keine Billigung finden. Wohl aber stellt sowohl die griechische Bühne, als auch besonders die römische den Alkmäon als einen von den Furien verfolgten, lange Zeit nirgends

Ruhe findenden Unglücklichen dar. Denn wenn auch von dem Alkmäon des Sophokles und den beiden gleichnamigen Tragödien des Euripides nur so spärliche Bruchstücke auf uns gekommen sind, dafs wir uns keinen sichern Schlufs auf den Gang der Handlung erlauben dürfen, so zeigt doch schon der Zuname der beiden Tragödien des Euripides: *ὁ διὰ Ψωφῖδος* und *ὁ διὰ Κορίνθου*, dafs der Dichter den Helden als auf einer Wanderung begriffen dargestellt hat. — Ennius, der im Ganzen und Grofsen dem Euripides folgt, läfst die Furien selbst auf der Bühne erscheinen. Dies beweist das durch Cicero *Acad. pr. II*, 28 erhaltene Fragment aus dessen *Alcumaeo*:

Unde haec flamma oritur?
Incedunt, incedunt: adsunt adsunt adsunt, me expetunt.
Fer mi auxilium, pestem abige a me, flammiferam hanc vim, quae me excruciat.
Caeruleo incinctae angui incedunt, circumstant cum ardentibus taedis.

So ist sicherlich Alkmäon vor seiner Sühnung den Römern der Typus eines von den Furien Gejagten und nirgends lange Rastenden. Mit ihm vergleicht Cicero scherzhafter Weise den Atticus, der dem Bürgerkriege wie verfolgenden Furien entrinnen will und voraussichtlich wie ein von den Furien Verfolgter nirgends lange Rast haben wird. Auch das dem *fugam* gleichgesetzte zweite Object: *commutationemque vitae* pafst vortrefflich zur vermutheten Lesart. Denn auch an Alkmäon vollzieht sich eine *commutatio vitae:* er gelangt nach langem Wandern zur Ruhe; umgekehrt werden für Atticus nach langer Ruhe nun die Wanderjahre beginnen.

VIII, 16, 2. *Conjungoque me cum homine magis ad vastandam Italiam quam ad vincendum parato. Domum quem exspecto. Et quidem, cum haec scribebam, . . . jam exspectabam aliquid a Brundisio.* Diese Stelle dürfte so herzustellen sein: . . . *parato. Num quem exspecto? Et quidem* . . . Denn *do* ist Dittographie der Endsilbe von *parato;* durch die Verbindung desselben mit *num* entstand *domum.* Im vorangehenden berichtet Cicero, dafs er üble Nachreden von Seite der Senatspartei fürchte und defswegen in das Lager des Pompejus aufbrechen werde. Dann fährt er fort: „Warte ich etwa noch auf jemand? Warum reise ich nicht sofort ab? Ja wohl," fügt er mit Ironie hinzu, „ich warte noch auf etwas, näm-

lich auf die Nachricht von der schimpflichen Flucht des Pompejus aus Brundisium.“

IX, 5, 3. *Eo igitur si quid apud Homerum, cui et mater et dea dixisset* . . . . ist zu lesen: *Ego igitur quid (sc. faciam), si apud Homerum* . . . . Was soll nun ich thun, wenn bei Homer der, dem für diesen Fall sein sichrer Tod vorausgesagt ist, keinen Augenblick unschlüssig ist, was er wählen müsse?

IX, 10, 2. *Sicut ἐν τοῖς ἐρωτικοῖς alienantur immundae insulis unde decore, sic me illius fugae* . . . *deformitas avertit ab amore.* Orelli: *alienant immundae, insulsae, indecorae;* Klotz: *alienant viros immundae* . . . Beide Vorschläge weichen unnöthiger Weise zu sehr von der Ueberlieferung des Mediceus ab. An dem Passiv *alienantur* ist kein Anstofs zu nehmen, zu ergänzen: *homines (amantes);* ferner ist der durch *insulis* angedeutete Casus festzuhalten, also zu lesen: *alienantur immunde insulsis et indecore.* Nicht durch Fadheiten und Abgeschmacktheiten jeder Art entfremden sich die Liebenden einander, sondern durch solche, welche gemein und unschicklich sind.

IX, 10, 6. *Quod quaeris a me fugamne fidam an moram defendam utiliorem putem. Defendam* ist verderbt, ebenso aber auch *fidam.* Cicero hat für jetzt nur Utilitätsrücksichten im Auge: *utiliorem putem.* An einen Abfall von Pompejus denkt er nicht; er bewahrt ihm die *fides,* ob er in Italien bleibt oder nicht; so ist nicht einzusehen, wie sich in der Flucht eine besondere *fides* zeigen könnte. *Fidam* ist sicher ein mifsverstandenes *citam, defendam* ein mifsverstandenes *lentam*: *fugamne citam an moram lentam utiliorem putem.* Die Antwort des Atticus im folgenden: *Ego vero in praesentia subitum discessum et praecipitem profectionem* . . . *inutilem et periculosam puto* bestätigt die vermuthete Lesart.

X, 1, 3. *Sed tamen hominis hoc ipsum probi est magnum sit τῶν πολιτικωτάτων σκέμματα, veniendumne sit in consilium tyranni.* Victorius: *hominis hoc ipsum probi est et magnum τῶν πολιτικωτάτων σκεμμάτων.* Orelli: *Magnum est et τῶν πολιτικωτάτων σκεμμάτων. Magnum sit* ist verderbt aus dem Superlativ *maximum* und zu lesen: *Sed tamen hominis hoc ipsum probi est maximum τῶν πολιτικωτάτων σκεμμάτων.*

X, 4, 11. *Quam cupio illum dignum esse nobis et quam ipse me invito quae pro illo sit suspicandum.* Schütz: *quam ipse me invito, ne quid putem de illo suspicandum;* Koch: *et quam ipse meam*

vitupero, qua eum laesi, suspicionem. Beide Vorschläge weichen so sehr von der Ueberlieferung ab, daſs sie schon deſshalb unwahrscheinlich sind. Der Text wird so herzustellen sein: *quam ipse me invito quae pro illo sint ad suspicandum.* Obgleich Cicero seinem Neffen, der sich ins Lager des Gegners begeben und dort gravirende Aussagen über Vater und Oheim gemacht hatte, sehr böse sein muſste, wünscht er doch ihn nicht für seines Namens unwürdig halten zu müssen, sucht ihn möglichst weiſs zu waschen und alles aufzufinden, was für den Neffen sprechen könnte.

X, 16, 6. *Tu quoniam quartana cares et novum morbum removisti, sed etiam gravedinem, te vegetum nobis in Graecia siste et* . . . Veranlaſst durch *sed etiam* hat man *novum* in *nedum* geändert, das sich schon im Mediceus darüber geschrieben findet. Man liest also: *et nedum morbum removisti sed etiam gravedinem.* In diesem Falle könnte unter *gravedo* kein *morbus* im gewöhnlichen Sinne verstanden werden; es müſste eine Steigerung vom *morbus* zur *gravedo* stattfinden. Metzger denkt bei *gravedo* an die nach der Krankheit zurückgebliebene Mattigkeit. Aber *gravedo* bedeutet eben hier wie überall nichts anders als den Stockschnupfen, also nicht eine Mattigkeit, sondern eine Krankheit. Celsius de medicina: *gravedo nares claudit, vocem obtundit, tussim siccam movet. Sub eadem salsa est saliva, sonant aures, venae moventur in capite.* So haben wir, da *gravedo* auch eine Krankheit für sich ist, drei verschiedene Krankheiten anzunehmen, von denen Atticus befallen war: 1. die *quartana,* seine alte Krankheit, ein Wechselfieber, an dem er, wie aus VII, 1, 1 hervorgeht, schon seit dem October des vorigen Jahres gelitten hatte, also seit 7 Monaten, da VII, 1 am 16. October 50, unser Brief am 14. Mai 49 geschrieben ist. 2. *morbus novus,* worunter nichts anders zu verstehen ist als die *δυςουρία,* welche Cicero zuerst X, 10 erwähnt, in einem 11 Tage vor dem unsrigen geschriebenen Briefe. So mochte Atticus etwa seit 14 Tagen an dieser Krankheit gelitten haben, und sie konnte und muſste im Gegensatz zur *quartana* als *morbus novus* bezeichnet werden. 3. *gravedo;* wenn unsere Lesart richtig wäre, müſste Atticus jetzt, den 14. Mai, auch von dieser Krankheit schon vollständig genesen gewesen sein und dies dem Cicero mitgetheilt haben: *nedum novum morbum removisti, sed etiam gravedinem.* Aber X, 17 beantwortet Cicero einen erst nach Verabfassung unsres Briefes durch Serapion

erhaltenen Brief des Atticus, berichtet in demselben zuerst über seine *lippitudo* und drückt dann seine Freude darüber aus: *valetudinem tuam jam confirmatam esse et a vetere morbo et a novis temptationibus.* In dem durch Serapion überbrachten Briefe hatte sich also Atticus nach der *lippitudo* des Cicero erkundigt, von der ihm dieser X, 14, 1 geschrieben hatte, auch über sein eignes Befinden die Mittheilung gemacht, dafs er jetzt vollständig genesen sei. Mithin konnte er nicht schon vorher dem Cicero seine vollständige Genesung mitgetheilt, dieser auch nicht in unsrem Briefe geschrieben haben: *nedum morbum removisti, sed etiam gravedinem.* Zudem würde, wenn diese Worte richtig wären, Cicero viel mehr Gewicht auf das Verschwinden der *gravedo* als auf das der *δυσουρία* gelegt haben, also die *δυσουρία* für minder bedenklich gehalten haben als einen Schnupfen. Dafs dem nicht so war, beweifst X, 10, 3: *Δυσουρία tua mihi valde molesta; medere amabo, dum est ἀρχή.* Nach diesem allen ist es mehr als wahrscheinlich, dafs Cicero bis zum 14. Mai, bis zur Verabfassung unsres Briefes wohl von dem Verschwinden der *quartana* und *δυσουρία* erfahren hatte, aber zugleich auch dies, dafs sich jetzt eine *gravedo* eingestellt habe. Denn erst X, 17 gratulirt er seinem Freunde zu seiner vollständigen Genesung. Die Worte: *sed etiam gravedinem* sind defshalb entschieden falsch. Boot: *Verba „sed etiam gravedinem" videntur esse interpretis stulti, qui Atticum non plane restitutum putabat, nisi etiam catarrhis et defluxionibus capitis liberatus diceretur. Propterea seclusi.* Aber es ist doch schwer zu glauben, dafs irgend jemand mit solcher Bestimmtheit den Schnupfen als Nachkrankheit der *quartana* oder *δυσουρία* betrachtet habe, dafs er sich zur Einschaltung dieser seiner Weisheit bemüfsigt fand.

Der Fehler liegt in *sed*; dafür ist zu lesen: *seda; tu quoniam quartana cares et novum morbum removisti, seda etiam gravedinem.* „Nachdem du nun von der *quartana* und *δυσουρία* geheilt bist, so mache auch dem Schnupfen ein Ende." Dafs aus *seda etiam* sehr leicht *sed etiam* entstehen konnte, unterliegt keinem Zweifel; dafs *sedare morbum* ein gebräuchlicher Ausdruck war, beweist zur Genüge Plinius, Natur. hist. 26, 6, 39 *sedare dolores aurium;* 20, 17, 73 *sedare anginas;* 30, 6, 15 *sedare distillationem.* Mit dieser Aenderung sind alle Schwierigkeiten beseitigt, auch der Widerspruch mit dem folgenden Briefe aufgehoben.

XI, 23, 3. *Audimus enim de staturi elodi. Generumne nostrum potissimum ut hoc vel tabulas novas.* Diese äufserst verderbte Stelle scheint so hergestellt werden zu müssen: *audimus enim de Acusilo eodem, generum nostrum potissimum in hoc velle tabulas novas.* Im vorangehenden bedauert Cicero nicht schon längst eine Ehescheidung zwischen Dolabella und seiner Tochter Tullia herbeigeführt zu haben. Seine revolutionären Tendenzen, seine zerrütteten Vermögensverhältnisse, seine Scandalscenen und Liebeshändel mit andern Frauen hätten dazu hinreichend Veranlassung gegeben. Jetzt aber scheint es gar keiner Erwägung mehr zu bedürfen, ob man es so weit kommen lassen solle oder nicht: *nunc quidem videtur ipse denuntiare; audimus enim* . . . Der nämliche Acusilus, der ihm Nachrichten vom Bruder und Sohn gebracht hat, hatte auch das berichtet, dafs Dolabella vor allem in diesem Puncte, in seiner Ehe, *tabulas novas*, eine Aenderung haben wollte. Der Ausdruck *tabulas novas* scheint absichtlich gewählt, um auf die revolutionären, socialistischen Tendenzen Dolabellas anzuspielen. Der folgende Satz: *Placet mihi igitur et idem tibi nuntium remitti* zeigt, dafs hier von nichts anderm die Rede ist als von der Ehescheidung.

XII, 2, 1. *Hic rumores tamen Murcum perisse naufragio, Asinium vivum in manus militum; . . . . sed auctor nullius rei quisquam. Tamen* am Anfange des Briefes sucht Boot folgendermafsen zu vertheidigen: *Tamen referendum est ad Attici quandam epistolam, qui scripserat se non credere post suum discessum quidquam novi Romam allatum esse.* Aber der folgende Satz: *sed auctor nullius rei quisquam* beweist uns deutlich, dafs wir nicht an einen Gegensatz zwischen der Meinung des Atticus und den nun umlaufenden Gerüchten zu denken haben, sondern die Gegensätze sind *rumores* und *auctor quisquam*, defshalb ist *tamen* unmöglich; vielmehr ist zu lesen: *hic rumores tantum* . . . . Es sind nur Gerüchte, ohne sicheren Gewährsmann. *Tamen* und *tantum* finden sich auch an andern Stellen unsrer Handschriften verwechselt.

XII, 5, 4. *Mihi etsi Kalendae vitandae fuerunt meassionumque ἀρχέτυπα fugienda.* Statt der Lesart des Mediceus: *meassionumque* hat Lambin die in Cratanders Ausgabe am Rande bemerkte Lesart: *Nicasionumque* in den Text aufgenommen. Ernesti, Schütz, Klotz, Wesenberg und Metzger billigen diese Lesart. Schütz: *Nicasiones videntur foeneratores fuisse, quorum ἀρχέτυπα, i. e. calen-*

daria, in quibus nomina perscribebant, Cicero sibi fugienda fuisse dicat. Es wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn uns nur überhaupt von einem Bankhause *Nicasiones* in Rom etwas bekannt wäre; denn die Stelle Cic. in Verr. IV, 113: *Audistis Theodorum et Numenium et Nicasionem, legatos Hennenses, . . .* die man wohl als Beleg für unsre Stelle angeführt hat, zeigt uns wohl, dafs einer von den Gesandten, welche die Stadt Henna zum Procefs gegen Verres nach Rom geschickt hatte, Nicasio hiefs; sie besagt aber keineswegs, dafs es in Rom Nicasiones gegeben habe. Und bekannt müfste dieses Bankhaus gewesen sein, zumal wenn Boots Erklärung richtig wäre: *Nicasiones vocat in universum argentarios!* Da müfsten die Nicasiones unter den argentariis ebenso berühmt gewesen sein als später die Sosii unter den Buchhändlern. Der argentarius, mit dem es Cicero am häufigsten zu thun hatte, war Cälius; cf. VII, 3, 11; XIII, 3; nirgends wird uns ein Nicasio genannt. Zudem können wir weder dem Texte noch den Randbemerkungen der Cratanderschen Ausgabe, denen *Nicasionumque* entnommen ist, handschriftliche Geltung beilegen. Büchelers Urtheil haben wir bereits angeführt. Auch Hofmann, der den Randbemerkungen einen Vorzug vor dem Texte eingeräumt wissen will, kommt in seiner Untersuchung: Der kritische Apparat zu Ciceros Briefen an Atticus, zu folgendem Schlusse: „Wir haben einige offenbare Interpolationen gefunden und eine Menge guter Lesarten, die aber alle möglicher Weise durch Conjectur entstanden sein können.“ Wir haben hier gewifs eine der Stellen, an welchen, wie Bücheler urtheilt, der Text durch Cratander verfälscht worden ist. Das sinnlose *meassionumque* des Mediceus ist jedenfalls entstanden aus *exactionumque*, wieder ein Fehler des scriba oscitans, der sein Dictat recht gedankenlos nachschrieb und nur die Vocale richtig wiedergab. *Exactiones* sind nach Mommsen, Hermes B. XII S. 97, speciell einzelne Auctionsforderungen; *exactionum ἀρχέτυπα* sind Verzeichnisse solcher fälligen und eingeforderten Gelder, die an den Calenden präsentirt wurden. Aus diesem Grunde also schreibt Cicero: *Calendae mihi vitandae fuerunt exactionumque ἀρχέτυπα fugienda conficiendaeque tabulae.* Einerseits mufste er der Präsentation der an ihn gemachten Forderungen ausweichen, andrerseits selbst Rechnungsabschlufs halten, um so ohne Schädigung seines Credites seinen Verbindlichkeiten in den nächsten Tagen nachkommen zu können. Auch V, 1, 2 gebraucht er das nämliche

Wort: *Quae quidem ego utique vel versura facta solvi volo, ne extrema exactio nostrorum nominum exspectetur.*

XII, 31, 1. *Equidem magis miror, quod, cum in filium causam conferret, quae mihi non injusta videtur — habet enim, qualem vult, — ais te putare, si addiderimus aliud, a quo refugiat, quum ab ipso id fuerit destinatum, venditurum.* Cicero will seiner verstorbenen Tullia ein Monument errichten und dem Silius ein hiezu geeignetes Grundstück abkaufen. Boot erklärt: *Miror, quod scribis te putare illum tamen eos venditurum, si simul emero aliud praedium, a quo refugiat, quod alienare cupiat.* Darnach hätte Atticus geglaubt, der Kauf würde leichter zu Stande kommen, wenn Cicero zu dem für seinen Zweck geeigneten Grundstücke noch ein anderes nähme, das Silius gerne los haben wollte. Aber kann Atticus, der die pecuniären Verhältnisse Ciceros genau kennen mufste, dem Cicero zumuthen, ein unnöthiges Grundstück dazu zu kaufen, nachdem dieser zu wiederholten Malen ihm gegenüber die Befürchtung ausgesprochen hatte, dafs seine Mittel kaum zum Ankaufe des einen nöthigen Grundstückes hinreichen werden? Auch für Silius konnte es keinen Grund geben, zwei Grundstücke auf einmal und an einen Käufer verkaufen zu wollen. Denn es gab damals in Rom so viele Kauflustige, dafs Cicero fürchtete, nicht leicht auch nur ein Grundstück kaufen zu können. So brauchte ja Silius nicht zu fürchten für das zweite, wenn auch vielleicht weniger begehrte Grundstück keinen Käufer zu finden. Was sollen ferner die Worte: *cum ab ipso id fuerit destinatum* neben: *aliud a quo refugiat?* Jeder bietet doch zunächst das zum Verkaufe aus, was er am ersten und liebsten verkaufen will, nicht einen Garten, wenn er einen Acker verkaufen will. — Mit einer leichten Aenderung des Textes, *aliud* in *illud* — die häufige Vertauschung von *aliquid, aliud, illud* bestätigt Wesenberg, Emendationes alterae, zu unsrer Stelle — ist zu lesen: . . . *si addiderimus illud, a quo refugiat, quum ab ipso id fuerit destinatum, venditurum.* Aber *a quo refugiat* ist nicht zu verstehen von einem Grundstück, das er gerne los haben wollte, das ihm, wie Wieland übersetzt, verleidet und defswegen feil war; es bedeutet im Gegentheil: *a quo vendendo refugiat,* was er nicht verkaufen will; *illud, a quo refugiat,* ist nicht ein besonderes Grundstück, sondern nur ein Theil des von Cicero gewünschten, den sich Silius zurückbehalten will. Bestätigt wird diese Erklärung durch

XII, 35, 1: *Tu tamen, si quid cum Silio, vel illo ipso die, quo ad Siccam venturus ero, certiorem me velim facias, et maxime, cujus loci detractionem fieri velit.* Atticus glaubt, Silius werde in den Verkauf einwilligen, wenn Cicero bei seinem Angebot auch den Theil mit einschliefse, den Silius nicht verkaufen wolle; er räth ihm also folgendes Verfahren: er solle ein Angebot aufs ganze legen; dann werde Silius, nachdem er den Theil, den er nicht verkaufen wolle, genau bezeichnet habe *(illud a quo refugiat, cum ab ipso id fuerit destinatum),* um so leichter zu dem Verkauf des anderen, von Cicero gewünschten Theiles sich entschliefsen. Diesen Kniff, den Atticus anwenden will, versteht Cicero nicht sofort, daher sein: *miror.*

XII, 37, 2. *Maxima est in Scapulae celebritas, propinquitas praeterea, ubi sis, ne totum diem in villam.* An *ubi sis* nimmt Boot mit Recht Anstofs: *talis adjectio esset supervacanea.* Er schlägt hiefür *utilis* vor. Aber ich fürchte, dafs *utilis* nicht weniger überflüssig wäre; denn es ist doch von selbst einleuchtend, dafs die Nähe eines Ortes, den man öfter besuchen will, von Vortheil ist. Statt *ubi sis* ist zu lesen: *urbis.* Die Nähe Roms ist das Vortheilhafte an den Gärten Scapulas, dafs man nicht erst nöthig hat einen Tag auf der Reise zu verbringen, wie dies der Fall wäre, wenn Cicero das Monument auf seinem Tullianum errichtete.

VIV, 5, 2. *Eos autem, qui orbis terrae custodiis non modo saepti, verum etiam magni esse debebant, tantummodo laudari atque amari, sed parietibus contineri. Magni esse* kann unmöglich richtige Lesart sein; denn die mit *non modo-verum etiam* angedeutete Steigerung findet nicht statt zwischen *orbis terrae custodiis saepti* und *magni,* da das erste Glied das zweite nicht nur in sich schliefst, sondern noch mehr besagt als dieses. Werden sich um Leute, die nicht *magni,* angesehen und geehrt sind, die Wächter des Erdkreises scharen zu ihrem Schutze? Ebensowenig befriedigt die Lesart: *vagi esse;* denn damit könnte nichts andres gemeint sein als unstät und flüchtig. Welch absurder Gedanke wäre das: die Mörder Cäsars, die Befreier des Staates, verdienen nicht blos geschützt zu werden, sondern auch unstät und flüchtig umherzuirren! Dem Sinne nach richtig ist Orellis Vermuthung: *ἅγιοι esse*; nur dafs uns die Ueberlieferung: *magni* nicht auf *ἅγιοι* führt, sondern auf *sancti,* ein Gleichklang, wie wir deren schon viele als Ursachen von Ver-

derbnissen erkannten. Die Mörder Cäsars verdienten nicht blofs geschützt zu werden, sondern schon das ist ein Unrecht, dafs sie nur eines Schutzes bedürfen; sie sollten allen für heilig und unverletzlich gelten.

XV, 7, 1. *Valde mihi placebat quum sensus ejus de republica tum scribendi.* Man vermifst mit Recht ein Substantiv zu *scribendi;* die editio Romana princeps ergänzt: *cura,* die *Jensoniana: causa.* Keines von beiden pafst in den Zusammenhang, und Boot hat Recht, wenn er sagt: *qui supplent causa vel cura, rem non acu tetigerunt.* Er will *τόνος* einschalten und erklärt dasselbe als besonders stramme Art des Schreibens. Aber es ist nicht recht ersichtlich, wie *τόνος* habe ausfallen können. Cicero schrieb: *tum genus scribendi;* die ganze Art und Weise der Darstellung gefiel ihm. Nach dem vorausgehenden *sensus* überhörte der scriba oscitans das gleichklingende *genus.*

XV, 8, 2. *Graeceius ad me scripsit C. Cassium sibi scripsisse, homines comparari, qui armati in Tusculanum mitterentur. Id quidem mihi videbatur.* Pius schreibt: *id quidem mihi non videbatur;* Orelli: *haud videbatur*; Wesenberg: *id mihi quidem vix fore videbatur.* Wie *vix fore* habe ausfallen können, ist nicht ersichtlich. *Non* ist allerdings, wie wir zu IV, 1, 7 gesehen haben, an andern Stellen unsrer Handschriften ausgefallen; hier jedoch scheint mir nach *quidem mihi* wahrscheinlicher das gleichklingende *mentiri* ausgefallen zu sein, das besser in den Zusammenhang pafst: *id quidem mihi mentiri videbatur;* „daran scheint mir Gräceius zu lügen, dafs ihm Cassius dies geschrieben habe.“ Cicero hatte allen Grund in dieser Mittheilung eine Unwahrheit zu vermuthen. Denn wie sollte sein persönlicher Freund C. Cassius eine für ihn so wichtige Mittheilung zuerst an Gräceius, nicht vielmehr an ihn selbst, haben gelangen lassen? Dafs aber nach *dem mihi* leicht *mentiri* überhört werden konnte, wird niemand in Zweifel ziehen.

XV, 12, 2. *Marcellus praeclare, si praecipit nostro nostri.* Koch vermuthet: *si praecipit salutaria nostris,* und erklärt: *si Octaviano ea praecipiat, quae his (Bruto et Cassio) saluti sunt, vel ut aliis verbis utar, si ei praecipiat, ut saluti eorum consulat.* Hierbei erscheint die Verbindung des Dativus *nostris* mit *salutaria* gezwungen. Zudem ist nicht ersichtlich, wie aus *salutaria* die Corruptel *nostro* habe entstehen können. Schütz vermuthet: *si praecipit*

puero de nostris. Aber da würde gerade die Hauptsache fehlen. Marcellus handelt dann noch nicht vortrefflich, wenn er dem Octavian in Betreff der Freiheitspartei überhaupt Vorschriften gibt, sondern nur dann, wenn diese Vorschriften die Begünstigung der Mörder Cäsars zum Inhalte haben. *Nostro* ist ein verstümmeltes *ignoscere.* Wir haben also zu lesen: *si praecipit ignoscere nostris.* Der Zusammenhang verlangt, wie schon erwähnt, ein Wort mit der Bedeutung: Partei ergreifen. Am ersten würden wir erwarten: *sequi nostros; ignoscere nostris* ist der Sache nach dasselbe. Der erste und natürlichste Gedanke, mit dem Octavianus Rom betritt, mufs wohl der sein den Mord seines grossen Verwandten an Brutus und Cassius zu rächen. Kann er dazu vermocht werden diese Rachegedanken aufzugeben und den Mördern zu verzeihen, dann versteht es sich von selbst, dafs er nicht für Antonius Partei ergreift, welcher die Rache für den ermordeten Cäsar auf seine Fahne geschrieben hatte, sondern dafs er sich mit den Republicanern verbindet. So entspricht also *ignoscere* vollständig dem Zusammenhang.

XV, 13, 4. *De Bruto te nihil scire dicis: sed Selicia venisse M. Scaptium; eumque non qua pompa, ad se tamen clam venturum.* Zur Herstellung dieser Stelle genügt die Aenderung von *non* in *ne: eumque, ne qua pompa, ad se tamen clam venturum.* Servilia — Selicia ist ein Schreibfehler, — schrieb ihm, Scaptius sei angekommen und wolle, um jegliches Aufsehen zu vermeiden, *(ne qua pompa sc. esset* oder *fieret)* heimlich sie besuchen; aber besuchen wolle er sie doch, trotz dieser seiner Absicht alles Aufsehen zu vermeiden. So wird auch *tamen* am Platze sein.

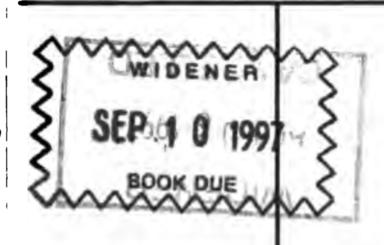
XV, 15, 2 *nec tam animum me quam stomachum habere arbitrantur.* Die alten Ausgaben schalten ohne handschriftliche Grundlage vor *stomachum* ein *non* ein. Dazu bemerkt Bosius: *Non improbo receptam lectionem: quam stomachum non habere arbitrantur, sed a veteribus libris abest particula non ejusque loco ante vocem stomachum legitur vix, ut edidi.* Schütz, Orelli, Klotz und Wesenberg haben kein Bedenken getragen das von Bosius eingeschmuggelte *vix* im Texte zu lassen. Was indessen von der Glaubwürdigkeit des Bosius zu halten ist, wenn er eine Lesart *in libris veteribus* oder gar *vetustissimis* gefunden haben will, ist jetzt zur Genüge bekannt, so dafs auf diese Autorität hin niemand für *vix* eine Lanze wird brechen wollen. Es ist gar keine Aenderung am handschriftlich

überlieferten Text nöthig; nur ist *nec* nicht blofs auf das erste Satzglied zu beziehen, sondern auf den ganzen Satz, zum Verbum *arbitrantur.* Die correspondirenden Partikeln sind also nicht: *non tam — quam,* sondern: *tam — quam.* Ferner ist bei *animus* nicht an die begehrende und wollende Seele, an den Muth, zu denken, wie es Wieland, Metzger und Boot thun, sondern an die empfindende und fühlende. Was soll hier der Muth? Cicero kann doch nicht verlangen, dafs sich Cleopatra und ihre Leute vor ihm und seiner Rache fürchten. Sonst hätte er auch das Benehmen derselben als ein unkluges, nicht aber als ein freches *(contumax)* bezeichnen müssen. Der Sinn dieser Stelle ist vielmehr folgender: „Ich will nichts weiter mit diesen Leuten zu schaffen haben. Sie glauben nicht, dafs ich ebenso wohl ein Gefühl, als auch eine Galle habe.“ Saras hatte sich gegen ihn benommen wie gegen einen ungebildeten Menschen, dem gegenüber man die Regeln des Anstandes und der Schicklichkeit nicht zu beachten braucht, da er sie nicht kennt, den also auch ein unanständiges Benehmen nicht verletzt und nicht erzürnt. *Saran autem praeterquam quod nefarium hominem cognovi, praeterea in me contumacem. Semel eum omnino domi meae vidi. Cum φιλφρόνως ex eo quaererem, quid opus esset, Atticum se dicit quaerere.* Diese Geringschätzung seiner Person war es, was den Cicero so erbitterte.

XV, 20, 1. *Quis enim haec, ut scribis, anteno?* Für die Corruptel *anteno* schlägt Lambin vor: *ante nos;* Bosius: *ἐν κενῷ;* Gronov: *λεπτύνει;* Moser: *ἀντέχοι* und Boot: *ἐντύνοι.* Alle diese Vorschläge entsprechen dem Zusammenhange sehr wenig. Cicero wünscht von Dolabella, der als Consul Syrien und die Legionen, welche Cäsar nach Macedonien vorausgeschickt hatte, überkommen hatte, und von dem er sich mit einer *legatio* hatte betrauen lassen, irgend einen Auftrag zu erhalten, dessen Ausführung ihn möglichst weit von Rom entfernen sollte. XV, 19, 2: *A Dolabella mandata habebo, quae mihi videbuntur, id est nihil.* XV. 20, 1: *Dolabellae mandata sint quaelibet, mihi aliquid, vel quod Niciae nuntiem.* Wir sehen daraus, dafs es dem Cicero mit der *legatio* wirklich Ernst war, dafs es ihm angenehm gewesen wäre, irgend einen wenn auch noch so geringfügigen Auftrag von Dolabella zu erhalten. Darauf mufs sich nothwendig die Aeufserung in dem Briefe des Atticus, die hier Cicero erwähnt, bezogen haben; sie mufs eine Begründung

der so eben citirten, unmittelbar vorangehenden Worte enthalten haben, da sie durch *enim* angereiht ist. Kann aber Atticus dem Cicero geschrieben haben: Einen derartigen geringfügigen Auftrag kann niemand besser ausführen als du? Sicherlich nicht; denn er würde dadurch seinen Freund Cicero schwer beleidigt haben. Dann kann er aber auch nicht *ante nos, ἐν κενῷ* oder *ἐντύνοι* geschrieben haben; ebenso wenig *ἀντέχοι* oder *λεπτύνει*, für welch letzteres man noch dazu eine kaum nachweisbare Bedeutung: *subtiliter exsequi, disquirere* beanspruchen müfste; denn in allen diesen Fällen könnte der mit *enim* angereihte Satz keine Begründung des vorangehenden, würde aber wohl eine schwere Beleidigung für Cicero enthalten haben. — Wir haben hier wieder einen der zu I, 17, 11 und I, 18, 1 besprochenen Fälle: griechische Wörter mit lateinischen Buchstaben geschrieben. Die Corruptel *anteno* ist sicher aus dem griechischen: *ἂν ἔγνω* entstanden, ein Versehen, wie es ein des Griechischen unkundiger Schreiber, besonders wenn ihm der Text dictirt wurde, sehr leicht machen konnte. — Betrachten wir uns nun den Zusammenhang, und es wird sich zeigen, dafs die vorgeschlagene Lesart: *Quis enim haec, ut scribis, ἂν ἔγνω?* vortrefflich in denselben pafst. Cicero versichert, dafs ihm irgend welcher Auftrag des Dolabella erwünscht sei, insofern er dadurch veranlafst würde Rom und Italien zu verlassen. „Denn," fährt er fort, „die Verhältnisse sind darnach; wer hätte, wie Du selbst schreibst, dies je geglaubt? (dafs es nach Cäsars Ermordung mit der Republik noch schlimmer stehen würde als vorher.) Kann denn unter diesen Umständen ein vernünftiger Mensch zweifeln, dafs ich einzig und allein aus Verzweiflung an dem Staate mich aus Rom entferne, nicht aber, um Legat zu sein? *Nunc dubitare quemquam prudentem, quin meus discessus desperationis sit, non legationis?*"


3 2044 019 372 481


WIDENER
SEP 1 0 1997
BOOK DUE

